

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines .....	2
1.1	Umfang und Ziel der Prüfung .....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
1.3	Arten der Depositenverrechnung .....	4
1.4	Depositenbuchhaltung .....	6
2	NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime .....	7
2.1	Prüfungsumfang .....	7
2.2	Zielsetzung .....	7
2.3	Zuständigkeit .....	7
2.4	Spezielle rechtliche Grundlagen .....	8
2.5	Auswertung und Beurteilung des IST-Zustandes .....	8
3	NÖ Landes-Jugendheime .....	24
3.1	Prüfungsumfang .....	24
3.2	Zielsetzung .....	24
3.3	Zuständigkeit .....	24
3.4	Spezielle rechtliche Grundlagen .....	24
3.5	Auswertung und Beurteilung des IST-Zustandes .....	25
4	NÖ Landesnervenkliniken .....	30
4.1	Prüfungsumfang .....	30
4.2	Zielsetzung .....	30
4.3	Zuständigkeit .....	31
4.4	Spezielle rechtliche Grundlagen .....	31
4.5	Auswertung und Beurteilung des IST-Zustandes .....	31
5	Sonderschule und Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation Waldschule Wr. Neustadt .....	35
5.1	Prüfungsumfang .....	35
5.2	Zielsetzung .....	35
5.3	Zuständigkeit .....	35
5.4	Spezielle rechtliche Grundlagen .....	35
5.5	Auswertung und Beurteilung des IST-Zustandes .....	36

# 1 Allgemeines

## 1.1 Umfang und Ziel der Prüfung

Die Prüfung wurde in Form einer Querschnittsprüfung ausgelegt und umfasste den Bereich Übernahme, Verwahrung und Verwaltung von Eigentum von Bewohnern bzw. Patienten durch Landesanstalten (= Depositenverrechnung).

Ziel der Prüfung war es festzustellen, wie und in welchem Umfang die Depositenverrechnung in den Anstalten organisiert ist und welche personellen Ressourcen dabei aufgewendet werden. Stichprobenartig wurden auch die Richtigkeit der diesbezüglichen buchhalterischen Aufzeichnungen und die Depositenbestände geprüft.

Die Querschnittsprüfung erstreckte sich auf folgende Landesanstalten:

- 51 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime
- 9 NÖ Landes-Jugendheime
- 2 NÖ Landesnervenkliniken
- 1 Sonderschule und Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation  
Waldschule Wr. Neustadt

Grundlage der Prüfung bildete eine mit standardisierten Fragebögen durchgeführte Erhebung, wobei per Stichtag 30. September 1999 in allen 63 Landesanstalten der Umfang sowie die wesentlichen Eckdaten der Depositenverrechnung ermittelt wurden.

Ergänzend erfolgten Erhebungen bei der Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Revisionsabteilung und ihren Außenstellen, die im Rahmen der regelmäßigen Gebarungsprüfungen auch die Depositenverrechnung in den Landesanstalten kontrolliert. Insbesondere wurde Einsicht in die letzten Prüfberichte genommen.

Anhand des daraus gewonnenen Überblicks wurden stichprobenartige Prüfungen vor Ort nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

- Abdeckung des gesamten Spektrums von keiner bis zu sehr umfangreicher Depositenverrechnung
- Abdeckung der verschiedenen Anstaltsgrößen und –strukturen
- Flächenmäßige Abdeckung (gewisse Anzahl von Anstalten pro Landesviertel)
- besondere Auffälligkeiten auf Grund der Vorerhebungen
- Unklarheiten bzw. fehlende Angaben im Fragebogen, soweit diese nicht telefonisch abgeklärt werden konnten.

Weitere Angaben zum Prüfungsumfang je Anstaltentyp erfolgen in den jeweiligen Abschnitten des Prüfberichtes.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Festlegungen im Zusammenhang mit der Depositenverrechnung sind in folgenden Verrechnungsvorschriften bzw. Richtlinien zu finden:

### 1.2.1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV

Im § 2 Abs. 5 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 787/1996, wird festgelegt, dass Gebarungen, die nicht den Haushalt der Gebietskörperschaft betreffen, sondern auf Rechnung eines Dritten vollzogen werden, nicht zu veranschlagen sind. Diese Einnahmen und Ausgaben berühren nur die Kas-

senwirtschaft und sind in der voranschlagsunwirksamen oder durchlaufenden Gebarung zu erfassen. Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 12 der VRV ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis der voranschlagsunwirksamen oder durchlaufenden Gebarung anzuschließen.

### **1.2.2 Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)**

Die Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO), Systemzahl 01-02/00-0000, legt im Pkt. 5.1 Abs. 3 fest, dass Einnahmen und Ausgaben, die nicht endgültig solche des Landes sind, im Rahmen der Bestands- und Erfolgsverrechnung (= voranschlagsunwirksamer Verrechnungskreis der Landesbuchhaltung) zu erfassen sind.

Laut Pkt. 5.1 Abs. 5 der VVZO können erforderlichenfalls Nebenverrechnungskreise eingerichtet werden. Die in solchen Nebenverrechnungskreisen erfassten Vorgänge sind jedoch einzeln oder zusammengefasst in den Hauptverrechnungskreisen zu erfassen, wenn sie die dort dargestellten Werte oder sonstigen Verrechnungsmerkmale verändern.

Diese Bestimmung ist insofern wichtig, da die Depositenverrechnung durchwegs in einem solchen Nebenverrechnungskreis (der Depositenbuchhaltung) abgewickelt wird. Soweit dies im Rahmen der Querschnittsprüfung stichprobenartig überprüft wurde, erfolgen die diesbezüglichen Übernahmen in den Hauptverrechnungskreis Finanzbuchhaltung weitgehendst ordnungsgemäß. Einzelne diesbezügliche Feststellungen sind in den jeweiligen Abschnitten dieses Berichtes angeführt. Im hauptsächlich zur Anwendung kommenden EDV-Programmpaket - dem „Putz-Programm“ - wurde dieser Übernahmeschritt sinnvollerweise automatisiert.

In einigen Landesanstalten (NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime Gänserndorf und Mank, NÖ Landes-Jugendheime Allentsteig und Hollabrunn) wurde im Zuge der Prüfungen vor Ort festgestellt, dass auch Spendengebarungen über die Depositenbuchhaltung verrechnet werden. Spenden sind jedoch endgültige Einnahmen des Landes und daher voranschlagswirksam zu verrechnen. Werden einlangende Spenden nicht im gleichen Rechnungsjahr widmungsgemäß verwendet, so sind sie im Rahmen der Rücklagengebarung darzustellen, wie dies z.B. ordnungsgemäß in der Waldschule Wr. Neustadt erfolgt.

#### **Ergebnis 1**

#### **Spenden für Landesanstalten sind im Rahmen der voranschlagswirksamen Gebarung bzw. der Rücklagengebarung darzustellen.**

*LR: Spenden und Erbschaften für ein Heim wurden und werden, sofern ein Beschluss des Nachlassgerichtes nichts anderes bestimmt, jeweils im ordentlichen Haushalt des betreffenden Heimes voranschlagswirksam eingenommen oder, wenn eine bestimmte Zweckwidmung besteht, als Rücklage angelegt.*

*Die aufgezeigten Einzelfälle entsprechen nicht dieser üblichen Vorgangsweise. Den im Prüfungsbericht angeführten Heimen und in weiterer Folge allen Heimen wird die einzuhaltende Regelung in Erinnerung gebracht werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 1.2.3 Spezielle Richtlinien

Für die meisten der geprüften Anstaltstypen sind mehr oder weniger umfangreiche, spezielle Richtlinien für die Depositenverrechnung bzw. -verwaltung erlassen worden. Diese sind in den jeweiligen Abschnitten dieses Prüfberichtes erläutert.

## 1.3 Arten der Depositenverrechnung

Grundsätzlich werden folgende Arten der Depositenverrechnung in den geprüften Anstalten abgewickelt:

### 1.3.1 Bardepositen

Es handelt sich hierbei um Bargeldbeträge von in Landesanstalten untergebrachten Personen, die zur Verwahrung und Verwaltung übernommen werden. Die diesbezügliche namensbezogene Dokumentation in der Depositenbuchhaltung, die Abwicklung der Kassengebarung sowie die Aufnahme als „Fremde Gelder“ in die Finanzbuchhaltung erfolgen durch das Verwaltungspersonal der jeweiligen Anstalt.

Aus Gründen der Betreuung der Heimbewohner bzw. Patienten und zur Vereinfachung der administrativen Abwicklung werden teilweise auch ausgewählte Mitarbeiter außerhalb des Verwaltungsbereiches (Pflegedienstmitarbeiter, Therapeuten, Erzieher) mit der Aufbewahrung und Verwaltung von kleineren Bargeldbeträgen betraut. Diese Gebarungen werden von den damit beauftragten Mitarbeitern handschriftlich in Verrechnungsbögen bzw. Verrechnungsheften dokumentiert. Die Geldbeträge sind in Handkassen direkt auf den Stationen bzw. in den Wohngruppen verwahrt. Die Anstaltsverwaltungen haben in gewissen Abständen die Aufzeichnungen sowie die Kassenbestände zu kontrollieren. Diesbezüglich im Rahmen der Prüfungen vor Ort getroffene Feststellungen sind in den jeweiligen Abschnitten dieses Berichtes erläutert.

In Anstalten mit umfangreicher Bardepositemgebarung ergeben sich immer wieder Probleme mit der Deckung durch die bestehenden Kassenversicherungen. Es werden daher seitens der Anstaltsleitungen Teilbeträge auf Girokonten ausgelagert. Entweder ist in diesen Fällen mit den Kreditinstituten vereinbart, dass für diese Beträge weder Spesen noch Zinsen verrechnet werden, oder die diesbezüglichen Belastungen bzw. Gutschriften werden in die Heimgebarung übernommen. Feststellungen, die diesbezüglich im Rahmen der Prüfungen vor Ort getroffen wurden, werden in den jeweiligen Abschnitten dieses Berichtes erläutert.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde auch festgestellt, dass bezüglich der Kassenführung im Zusammenhang mit der Bardepositenverrechnung unterschiedliche Vorgangsweisen gewählt werden. Zum überwiegenden Teil werden die Bardepositen über eigene Kassen bzw. Girokonten verwaltet, die auch eine direkte Abstimmung mit den buchhalterischen Aufzeichnungen in Form eines Kassensturzes erlauben. Ein Teil der Anstalten vermischt jedoch die Depositengelder mit den Landesgeldern. Hier ist eine Abstimmung nur in rechnerischer Form möglich.

### Ergebnis 2

**Da es sich bei den Bardepositen um Eigentum von Dritten (Heimbewohner bzw. Patienten) handelt, sollte eine kassenmäßige Vermischung mit Landesgeldern grundsätzlich vermieden werden. Dies erleichtert auch die buchhalterische Abstimmung. Seitens der Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Revisionsabteilung ist im Rahmen der Gebarungsprüfungen auf diesen Umstand zu achten.**

*LR: Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wird entsprochen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 1.3.2 Sparbücher, Wertpapiere

Sparbücher werden einerseits eröffnet, um überschüssige Bardepositen für den Heimbewohner bzw. Patienten zinsbringend anzulegen, oder andererseits bereits im Zuge der Aufnahme in die Landesanstalt zur Deponierung übernommen. Die deponierten Sparbücher sind in der Regel anonyme Überbringerbücher, die durch Losungswort gesichert werden. In einigen Fällen erfolgt der Zugriff auch über eine Zeichnungsberechtigung.

In sehr geringem Umfang übernehmen die geprüften Landesanstalten auch Wertpapiere zur Aufbewahrung bzw. Verwaltung.

Die übernommenen Sparbücher bzw. Wertpapiere werden entweder in den Tresoren der Landesanstalten oder gesammelt bei einem örtlichen Geldinstitut deponiert. Im jeweiligen Heimbewohner- bzw. Patientenakt erfolgt ein entsprechender Vermerk. Die Gebarung wird personenbezogen in der Depositenbuchhaltung dargestellt. Die diesbezügliche administrative Abwicklung erfolgt durch das Verwaltungspersonal der Anstalten.

Bezüglich der deponierten Sparbücher (Wertpapiere) können im Wesentlichen folgende Vorgangsweisen unterschieden werden:

- Auf die Sparbücher (Wertpapiere) wird durch das Anstaltspersonal zugegriffen. In diesem Fall ist eine lückenlose Dokumentation aller Bewegungen in der Depositenbuchhaltung sicher sinnvoll und notwendig.
- Der Zugriff auf die Sparbücher (Wertpapiere) erfolgt ausschließlich durch den Eigentümer selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter. Die Anstalt sorgt ausschließlich für die gesicherte Aufbewahrung in ihrem Tresor bzw. in einem Sammeldepot bei einem Kreditinstitut. Auch in diesen Fällen erfolgt derzeit meist eine lückenlose Aufzeichnung aller Bewegungen in der Depositenbuchhaltung. Hier würde jedoch eine Dokumentation der Übernahme bzw. Ausfolgung eventuell unter Anmerkung des jeweiligen Bestandes genügen. Noch sinnvoller wäre jedoch, eine personenbezogene Deponierung bei einem Kreditinstitut durchzuführen.

#### **Ergebnis 3**

**Bei Sparbüchern, auf die kein Zugriff durch die Anstaltsverwaltungen besteht, ist eine vollständige Erfassung aller Bewegungen in der Depositenbuchhaltung unnötiger Arbeitsaufwand. In diesen Fällen ist eine Dokumentation der Übernahme bzw. Ausfolgung ausreichend. Noch effektiver wäre in diesem Zusammenhang eine personenbezogene Deponierung bei einem Kreditinstitut. Es wird empfohlen, diesbezügliche Bestimmungen in die jeweiligen Richtlinien für die Depositenverrechnung aufzunehmen.**

*LR: Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird entsprochen werden. Die Heime werden angewiesen, vorrangig die Depot-Übergabe von Sparbüchern an ein Kreditinstitut zu forcieren und zumindest das Erfassen von Geldbewegungen in jenen Fällen zu unterlassen, bei welchen das Heim keine Zugriffsberechtigung auf das Sparguthaben hat.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem in Österreich bevorstehenden Wegfall der Sparbuchanonymität muss die Legitimierung der in den Landesanstalten deponierten Sparbücher erfolgen. Außerdem wird eine geänderte Vorgangsweise bei der Neuanlage bzw. Übernahme von Sparbüchern notwendig sein.

#### **Ergebnis 4**

**Für die notwendige Legitimierung der Depositenparbücher in den Landesanstalten sowie die geänderte Vorgangsweise bei Neudeponierungen sind durch die zuständigen Abteilungen rechtzeitig entsprechende Regelungen zu treffen.**

*LR: Die nötigen Vorkehrungen hinsichtlich der notwendigen Legitimierung der Depositenparbücher wurden in der Zwischenzeit bereits getroffen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **1.3.3 Sachdepositen**

Hiebei handelt es sich in der Regel um Wertgegenstände wie Schmuckstücke, Münzen udgl., die der jeweiligen Landesanstalt zur Verwahrung übergeben werden. In der personenbezogenen Depositenbuchhaltung werden diese Gegenstände durch das Verwaltungspersonal mengenmäßig erfasst. Die Aufbewahrung der Sachdepositen erfolgt entweder in den Tresoren der Anstalten oder in Sammeldepots bei Kreditinstituten.

### **1.4 Depositenbuchhaltung**

Die personenbezogene Darstellung der Gebarung im Rahmen der Depositenbuchhaltung erfolgt mit Ausnahme der auf den Stationen oder in den Wohngruppen geführten Verrechnungsbögen bzw. Verrechnungshefte durchwegs EDV-unterstützt.

In den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen, den NÖ Landes-Jugendheimen sowie in der Waldschule Wr. Neustadt ist die Depositenbuchhaltung Bestandteil des derzeit eingesetzten Programmpaketes für das Rechnungswesen („Putz-Programm“). In der NÖ Landesnervenklinik Mauer ist sie in das Patientenverwaltungsprogrammpaket integriert. Die NÖ Landesnervenklinik Gugging führt im Wesentlichen nur Verrechnungsbögen auf den Stationen.

Bei den im Rahmen der Prüfungen vor Ort durchgeführten buchhalterischen Abstimmungen fiel beim hauptsächlich eingesetzten „Putz-Programm“ folgendes auf:

- In den Saldenlisten werden keine Anfangsbestände (Bestandsübernahmen aus dem Vorjahr) ausgewiesen, was die Abstimmarbeiten erschwert.
- Es besteht die Möglichkeit, Konten der Depositenbuchhaltung zu löschen, auch wenn darauf noch ein Saldo besteht. Dies kann, wie dies z.B. im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Retz der Fall war, zu Abstimmtdifferenzen und einer langwierigen Fehlersuche führen.
- Beim „Putz-Programm“ wird in der Depositenbestandsliste jedes Konto einzeln ausgeworfen. Die Möglichkeit eines verknüpften Gesamtüberblickes aller pro Person verwahrten Vermögenswerte, wie dies beim in der NÖ Landesnervenklinik Mauer eingesetzten Programm der Fall ist, besteht nicht.

In den Berichten der Buchhaltungsabteilung 3 - Revisionsabteilung werden darüber hinaus noch weitere Programmängel des „Putz-Programms“, wie z.B. Buchungsfehler im Groschenbereich durch Rundungsdifferenzen, aufgezeigt.

Derzeit ist die Neugestaltung des EDV-Bereiches in den Heimen in Vorbereitung. Dies sollte genutzt werden, um die im Bereich des Rechnungswesens bestehenden Mängel zu beseitigen und Verbesserungen umzusetzen.

### **Ergebnis 5**

**Die vorgesehene Neugestaltung des EDV-Bereiches in den Heimen sollte genutzt werden, um bestehende Mängel zu beseitigen und Verbesserungen umzusetzen. Dabei sind die diesbezüglichen Erfahrungen und Anregungen der Heimverwaltungen sowie der Landesbuchhaltungsabteilung 3 - Revisionsabteilung einzubeziehen.**

*LR: Die Anforderungen an die Software für den Bereich der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime wurden im derzeit laufenden Projekt NÖSIN im Rahmen heimübergreifender Arbeitsgruppen definiert und somit den Anregungen des NÖ Landesrechnungshofes entsprochen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **2 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime**

### **2.1 Prüfungsumfang**

In folgenden 26 der 51 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime wurden neben den generellen Erhebungen über Fragebögen bzw. die Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Revisionsabteilung auch Prüfungen vor Ort vorgenommen:

Baden, Eggenburg, Gänserndorf, Hainfeld, Herzogenburg, Hohegg, Klosterneuburg, Mank, Mauer, Melk, Mistelbach, Mödling, Orth/Donau, Retz, St. Peter/Au, Stockerau, Tulln, Tulln „St. Leopold“, Tulln „Theresia“, Türnitz, Wallsee, Weitra, Wilhelmsburg, Wr. Neustadt, Ybbs/Donau und Zistersdorf.

### **2.2 Zielsetzung**

Die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime dienen zur dauernden oder zeitlich begrenzten Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen, die nicht mehr in der Lage sind oder sich nicht mehr in der Lage sehen, selbständig einen eigenen Haushalt zu führen, oder die auf Grund eines körperlichen oder geistig-seelischen Gebrechens nicht imstande sind, die lebenswichtigen Verrichtungen ohne fremde Hilfe zu besorgen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch andere Hilfsdienste ausreichend oder zufrieden stellend geboten wird (werden kann).

### **2.3 Zuständigkeit**

Gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, ist für die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime Landeshauptmann-Stellvertreter Liese Prokop zuständig.

Die Angelegenheiten der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sind gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, Systemzahl 01-01/00-0110, der Abteilung Heime (GS7) zugewiesen.

## 2.4 Spezielle rechtliche Grundlagen

Wesentliche grundsätzliche Aussagen im Zusammenhang mit der Übernahme von Privateigentum der Heimbewohner sind im Pkt. 7.8 der Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb“, Systemzahl 13-01/00-0100, enthalten:

- 7.8.1 Die Heimbewohner sind nicht verpflichtet, ihr Privateigentum bei der Heimverwaltung zu deponieren oder aufzeichnen zu lassen.  
Das Heim übernimmt nur die Haftung für das ausdrücklich und nachweislich zur Deponierung übernommene Privateigentum. Übernommenes Privateigentum von Heimbewohnern ist in der Depositenverrechnung zu verbuchen.
- 7.8.2 Die Übernahme von Privateigentum der Heimbewohner durch die Heimverwaltung soll sich auf Depositen (Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere etc.) beschränken.
- 7.8.3 Die Heimbewohner und deren Angehörige sollen den privaten Geldverkehr (Taschengeld, verbleibende Pensionszahlungen, udgl.) möglichst bargeldlos durch ein Geldinstitut abwickeln.
- 7.8.4 Die Heimverwaltung muss den Heimbewohnern die Abwicklung ihres Geldverkehrs durch ein Geldinstitut direkt im Heim anbieten, sofern dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist.
- 7.8.5 Die Verwaltung und Verwahrung von Eigentum der Heimbewohner durch einzelne Mitarbeiter des Heimes ist verboten. Jeder neue Mitarbeiter ist bei Dienstantritt darüber zu informieren.

Sehr detaillierte weitere Regelungen bezüglich Depositenverrechnung und –verwaltung sind in der Vorschrift „Heimbewohner-Depositen“, Systemzahl 13-01/00-0701, enthalten.

Die wesentliche Aussage dieser Vorschrift basiert auf dem im NÖ Sozialhilfegesetz verankerten Grundsatz der Subsidiarität. Die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sollten nur dann Depositen der Heimbewohner zur Verwaltung übernehmen, wenn diese Aufgabe nicht durch den Heimbewohner selbst erledigt werden kann oder von anderen Personen (z.B. Angehörigen, Sachwaltern) oder Institutionen (z.B. Kreditinstituten) wahrgenommen werden kann.

## 2.5 Auswertung und Beurteilung des IST-Zustandes

### 2.5.1 Umfang und Organisation der Depositenverrechnung

#### 2.5.1.1 Tabellarische Auswertung

Auf Grund der Fragebogenauswertungen sowie der weiteren Erhebungen bei der Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Revisionsabteilung und im Rahmen der Prüfungen vor Ort konnte ein Überblick über Umfang und Organisation der Depositenverrechnung in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen gewonnen werden. In die diesbezügliche tabellarische Zusammenfassung wurden folgende Eckdaten aufgenommen:

#### Heimplätze:

Anzahl der Heimplätze 1999 gemäß Dienstpostenplan. Der Wert in der Klammer gibt den Anteil an Pflege- bzw. Betreuungsbetten an.

#### Depositenkonten:

Gesamtzahl aller zum Erhebungszeitpunkt im Heim geführten Depositenkonten. In dieser



Zahl sind auch jene Konten enthalten, die im laufenden Rechnungsjahr abgeschlossen wurden, jedoch erst im Zuge des Jahresabschlusses gelöscht werden.

Verrechnungsbögen:

Ob und in welcher Größenordnung (Angabe in Klammer) auf den Stationen Verrechnungsbögen geführt werden.

Umfang:

Wertmäßiger Umfang der Depositenverrechnung (Bardepositen und Sparbücher bzw. Wertpapiere) zum Erhebungszeitpunkt auf S 1.000,00 gerundet. Der Wert in der Klammer gibt die Anzahl der verwalteten Sachdepositen an.

Bankstelle:

Diese Rubrik gibt an, ob ein oder mehrere Kreditinstitute regelmäßig (mindestens einmal monatlich) Bankstunden im jeweiligen Heim abhalten.

Sachwalter:

Anzahl der Heimbewohner, für welche ein gerichtlicher Sachwalter zur Vermögensverwaltung bestellt ist.

Heim	Heimplätze		Depositen- konten	Verrech- nungsbögen	Umfang		Bank- stelle	Sach- walter
Amstetten <sup>1</sup>	116	(102)	1	Nein	1.084.000	(0)	Ja	25
Bad Vöslau	120	(86)	0	Nein	0	(0)	Ja	3
Baden	197	(112)	102	Ja (50)	1.068.000	(0)	Ja	45
Berndorf	108	(108)	0	Nein	0	(0)	Ja	7
Eggenburg	76	(76)	0	Nein	0	(0)	Ja	7
Gänserndorf	112	(110)	146	Ja (23)	659.000	(0)	Nein	31
Gloggnitz <sup>2</sup>	163	(154)	37	Nein	1.560.000	(8)	Ja	24
Gutenstein	131	(81)	26	Ja (25)	11.000	(2)	Nein	30
Hainburg	109	(56)	88	Nein	892.000	(0)	Nein	16
Hainfeld <sup>3</sup>	87	(63)	6	Nein	613.000	(0)	Ja	18
Herzogenburg	116	(63)	60	Ja (7)	540.000	(0)	Nein	25
Himberg <sup>4</sup>	141	(111)	179	Nein	1.766.000	(0)	Nein	26
Hochegg	34	(34)	34	Nein	31.000	(0)	Ja	14
Hollabrunn	116	(74)	4	Ja (4)	29.000	(0)	Nein	17
Klosterneuburg	124	(99)	116	Nein	250.000	(120)	Ja	36
Korneuburg	142	(80)	8	Nein	12.000	(0)	Ja	12
Laa/Thaya	99	(99)	41	Ja (26)	43.000	(3)	Ja	20
Mank	115	(97)	40	Ja (23)	1.587.000	(0)	Ja	27
Mauer	180	(180)	185	Ja (134)	3.359.000	(0)	Ja	167
Mautern	148	(43)	0	Nein	0	(0)	Ja	20
Melk	136	(136)	122	Ja (80)	7.810.000	(43)	Nein	59
Mistelbach	230	(200)	10	Ja (122)	42.000	(46)	Ja	83
Mödling	233	(179)	0	Nein	0	(0)	Ja	42
Neunkirchen	106	(106)	7	Ja (7)	8.000	(0)	Ja	12
Orth/Donau	100	(100)	30	Nein	137.000	(0)	Ja	27
Perchtoldsdorf	127	(84)	8	Nein	10.000	(0)	Ja	8
Pottendorf	104	(104)	0	Nein	0	(0)	Ja	21

<sup>1</sup> Nur ein hinterlegtes Sparbuch

<sup>2</sup> Depositenverrechnung wird auf Abrechnung über Girokonten umgestellt, derzeit noch hohe Sparbuchdepositen

<sup>3</sup> Ausschließlich Sparbücher

<sup>4</sup> Umstellung auf Girokonten in Verbindung mit Einrichtung einer Bankstelle vorgesehen

Heim	Heimplätze		Depositen- konten	Verrech- nungsbögen	Umfang		Bank- stelle	Sach- walter
Pressbaum <sup>5</sup>	180	(108)	20	Nein	650.000	(80)	Nein	11
Raabs/Thaya	96	(72)	33	Ja (15)	33.000	(0)	Ja	34
Retz	107	(107)	73	Nein	2.112.000	(0)	Ja	19
Scheibbs	141	(112)	34	Ja (25)	35.000	(33)	Nein	17
Scheiblingkirchen	107	(60)	0	Nein	0	(0)	Ja	2
Schrems	98	(67)	58	Ja (7)	2.663.000	(0)	Ja	19
St. Peter/Au	106	(106)	57	Ja (34)	4.301.000	(10)	Nein	34
St. Pölten	180	(134)	94	Ja (27)	641.000	(0)	Ja	55
Stockerau	106	(40)	49	Ja (38)	359.000	(0)	Ja	9
Tulln	180	(180)	0	Nein	0	(0)	Ja	51
Tulln „St. Leopold“ <sup>6</sup>	86	(54)	4	Ja (50)	77.000	(0)	Nein	14
Tulln „Theresia“	100	(31)	37	Nein	88.000	(0)	Nein	12
Türnitz <sup>7</sup>	45	(31)	6	Nein	3.252.000	(0)	Ja	7
Vösendorf	108	(108)	2	Nein	0	(2)	Ja	21
Waidhofen/Thaya	138	(138)	77	Ja (49)	1.170.000	(16)	Ja	49
Waidhofen/Ybbs	100	(100)	23	Ja (5)	834.000	(0)	Ja	24
Wallsee	88	(63)	99	Ja (64)	2.050.000	(0)	Ja	26
Weitra	110	(77)	82	Ja (27)	4.536.000	(0)	Ja	23
Wilhelmsburg	106	(106)	0	Nein	0	(0)	Ja	15
Wolkersdorf	104	(66)	41	Ja (40)	46.000	(10)	Ja	10
Wr. Neustadt <sup>8</sup>	243	(243)	24	Nein	0	(78)	Ja	81
Ybbs/Donau	102	(102)	64	Ja (45)	443.000	(0)	Ja	18
Zistersdorf	182	(117)	219	Ja (97)	2.697.000	(3)	Ja	37
Zwettl	99	(99)	64	Ja (34)	650.000	(0)	Ja	37

<sup>5</sup> Nur Sparbücher und Sachdepositen

<sup>6</sup> Statt Verrechnungsbögen werden Vorschüsse über Inkassobögen abgerechnet  
siehe Abschnitt NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Tulln (St. Leopold)

<sup>7</sup> Ausschließlich Sparbücher

<sup>8</sup> Sachdepositen werden mit Genehmigung der Abteilung Heime über die Lagerbuchhaltung geführt

### 2.5.1.2 Erläuterungen

Die tabellarische Aufstellung zeigt, dass zum Erhebungszeitpunkt bezüglich der Organisation der Depositenverrechnung in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen ein weites Spektrum gegeben war:

- In 9 Heimen wurde keine Depositenverrechnung geführt.
- 2 Heime führten nur Sachdepositen.
- In 9 Heimen lag die Anzahl der Depositenkonten bzw. Verrechnungsbögen unter 25 % der Heimplätze, in 6 Heimen lag dieser Wert zwischen 25 und 50 %.
- In den übrigen 25 Heimen war die Anzahl der im Zusammenhang mit der Depositenverrechnung geführten Konten bzw. Verrechnungsbögen zum Teil beträchtlich über der 50 %-Marke.

Insgesamt wurde in jenen 40 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen, die Bardepositen bzw. Sparbücher für die Heimbewohner verwahren, ein Vermögen von rund 48 Mio S verwaltet.

Die Gesamtzahl der im Rahmen der Depositenverrechnung geführten Konten bzw. Verrechnungsbögen belief sich auf 3.468.

Für insgesamt 1447 Heimbewohner (d.s. rund 24 %) waren Sachwalter bestellt.

In 39 der 51 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime war von zumindest einem Kreditinstitut eine Bankstelle eingerichtet, wobei die abgehaltenen Bankstunden von fünfmal wöchentlich bis einmal monatlich reichten. In einigen Heimen boten sogar bis zu drei Institute regelmäßig ihre Dienste an.

#### **Ergebnis 6**

**Im Sinne einer möglichst bargeldlosen Abwicklung der Geldgeschäfte der Heimbewohner ist auch in den restlichen NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen die Einrichtung einer Bankstelle anzustreben.**

*LR: Die Abteilung Heime hat schon mit Erlass vom 18. September 1986, IX/2-9592/81-86, Depositengebarung für Heimbewohner, angeordnet, dass die Abwicklung der Depositenverrechnung für Heimbewohner nach Möglichkeit im Wege eines Bankinstitutes über Girokonten durchzuführen ist.  
Dass diese Weisung bis heute noch nicht in allen Heimen lückenlos umgesetzt wurde, hängt auch von den örtlichen Verhältnissen ab.  
Es waren bzw. sind nicht alle Bankinstitute (vor allem in kleineren Orten) bereit oder nicht in der Lage, ihr Kundenservice auf eine persönliche Betreuung direkt im Heim auszuweiten und einen Banktag im Heim abzuhalten.  
Die betreffenden NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime werden neuerlich angewiesen, mit den Bankinstituten Kontakt wegen dieser empfohlenen Vorgangsweise aufzunehmen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 2.5.1.3 Heime ohne oder mit geringer Depositenverrechnung

Jene Heime ohne bzw. mit geringer Depositenverrechnung setzen den Grundsatz der Subsidiarität konsequent um, indem sie einerseits die Heimbewohner anhalten, so lange wie möglich

selbst ihre Geldgeschäfte abzuwickeln, und andererseits bei Bedarf Verwandte bzw. Sachwalter einbinden. Ergänzend wird die Zusammenarbeit mit örtlichen Kreditinstituten gesucht, die auch im Rahmen von Bankstunden in den Heimen ihr Service anbieten.

Da beinahe jeder Heimbewohner bereits über ein Girokonto (Pensionskonto) verfügt, erfolgt die Abgeltung von Leistungen, die nicht durch die Pflegegebühr gedeckt sind, oft bereits bargeldlos im Rahmen von im Verwendungszweck und der Betragshöhe eingeschränkten Abbuchungsaufträgen. Diese werden entweder vom Leistungserbringer, einem beauftragten Kreditinstitut oder vom Heim über das Telebankingsystem abgewickelt. Wird seitens des Verfügungsberechtigten kein Abbuchungsauftrag erteilt, so erfolgt die Abgeltung der erbrachten Leistung entweder ebenfalls bargeldlos über Erlagschein oder durch Direktzahlung beim Leistungserbringer. Das Heim selbst übernimmt Depositen nur mehr in begründeten Ausnahmefällen.

Die in letzter Zeit neu eröffneten Heime haben weitgehend ein System ohne Depositenverrechnung eingeführt. Aber auch Heime, die bereits seit längerer Zeit bestehen und früher ein Depositenverrechnungssystem hatten, bieten nach einer entsprechenden Umstellungsphase nur mehr das Service über Kreditinstitute und bargeldlose Verrechnung von Leistungen an. Im Rahmen der durchgeführten Querschnittsprüfung wurde diese Umstellung durchwegs als positiv beurteilt. Insbesondere können folgende Vorteile ins Treffen geführt werden:

- Keine Bargeldmanipulationen und daher keine Probleme mit der Höhe der Kassenversicherungen bzw. mit Fehlbeständen.
- Wegfall der Haftungsproblematik, da das Heim nicht die Vermögensverwaltung übernimmt sondern nur bereits erbrachte Leistungen abgerechnet werden.
- Keine Belastung des Heimpersonals durch Depositenbuchhaltung bzw. Verrechnungsbögen.
- Weitgehendste Dokumentation der Geldbewegungen über Girokonten.

Der Arbeitsaufwand des Heimpersonals beschränkt sich bei dieser Organisationsform auf eine gewisse Beratungstätigkeit, falls notwendig auf die Überprüfung der korrekten Leistungserbringung durch einen Dritten (z.B. Friseur, Fußpfleger, Apotheker etc.) bzw. in einigen Fällen auf die Verwahrung der Girokontoauszüge der Heimbewohner in der Heimverwaltung. Falls Abbuchungsaufträge durch das heimeigene Telebankingsystem abgewickelt werden, ist der Arbeitsaufwand ebenfalls relativ gering, da eine weitgehende Automation gegeben ist.

Positiv ist zu vermerken, dass bereits viele NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime einen Umstellungsprozess eingeleitet haben, indem sie speziell neuen Heimbewohnern und ihren Angehörigen verstärkt die bargeldlose Variante der Leistungsabgeltung sowie das Service von Kreditinstituten anbieten. Jene Heimbewohner, die bereits längere Zeit im Heim wohnen und an die bisherige bargeldgebundene Depositenverrechnung des Heimes gewöhnt sind, werden jedoch nicht zu einer Umstellung verhalten.

#### 2.5.1.4 Heime mit umfangreicher Depositenverrechnung

In jenen Heimen, die noch eine ausgeprägte heiminterne Depositenverrechnung betreiben, ist diese meist historisch gewachsen und wird auch beim Heimeintritt entsprechend angeboten. Oft ist in diesem Zusammenhang auch ein generelles Misstrauen gegenüber den Angehörigen zu beobachten bzw. werden den per Gerichtsbeschluss bestellten Sachwaltern weitgehend die Arbeiten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung ihrer Heimbewohner abgenommen.

Durch eine umfangreiche Depositenverrechnung entsteht neben der damit verbundenen Haftung auch ein nicht unbeträchtlicher Arbeitsaufwand für das Heimpersonal, da eine genaue und lückenlose Dokumentation aller Vorgänge sowie entsprechende Kontrollmechanismen notwendig sind.

Im Verwaltungsbereich wurden bis zu 30 Arbeitsstunden monatlich festgestellt, die für die Depositenverrechnung aufgewendet werden. Insbesondere die teilweise noch sehr umfangreiche Depositengebarung über Verrechnungsbögen führt zu einer zusätzlichen Belastung des Pflegepersonals. Für die Verwaltung von ca. 30 Verrechnungsbögen wurde eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von bis zu drei Wochenstunden ermittelt.

Speziell im Bereich der Verrechnungsbögen werden von der Buchhaltungsabteilung 3 - Revisionsabteilung auch öfter Fehlbestände bzw. mangelhafte Aufzeichnungen festgestellt. Diese können entweder im Zuge der Gebarungsprüfungen behoben werden bzw. müssen durch die für die Kassenführung verantwortlichen Pflegepersonen ausgeglichen werden. Diese Fehlerhäufigkeit ist u.a. damit zu begründen, dass das Pflegepersonal bei der Verrechnungstätigkeit immer wieder durch ihre eigentlichen Aufgaben im Pflegebereich unterbrochen wird. Teilweise erfolgt auch noch immer die Verrechnung von Leistungen, wie Medikamentengebühren, Friseur, Fußpfleger etc. über die Stationen, obwohl dies viel einfacher und sicherer bargeldlos mittels Abbuchungsauftrag oder Erlagschein durchgeführt werden könnte.

### **Ergebnis 7**

**Das Pflegepersonal ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Verrechnungsaufgaben im Zusammenhang mit der Depositenbuchhaltung zu belasten.**

*LR: Die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime mit einer umfangreichen Depositengebarung und Führung von Verrechnungsbögen in den Abteilungen werden aufgefordert, diese aufwändige Vorgangsweise zu ändern und eine den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes entsprechende Administration zu wählen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 2.5.1.5 Leistungen für den täglichen Bedarf der Heimbewohner

Die Pflegegebühr der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime umfasst die Grundgebühr und den Pflegezuschlag sowie eventuell einen Einzelzimmer- oder Appartementszuschlag.

Die Grundgebühr wird für die Unterbringung und Versorgung im Heim (Hotelleistung) verrechnet. Sie ist je nach Ausstattung des Heimes unterschiedlich hoch.

Der Pflegezuschlag richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegeleistung) und ist in allen Heimen nach Pflegestufen gleich gestaffelt.

Im Zuge der durchgeführten Querschnittsprüfung wurde festgestellt, dass der Begriff Hotelleistung in den Heimen unterschiedlich ausgelegt wird. Während in manchen Heimen z.B. die Versorgung mit Getränken, wie Mineralwasser, Fruchtsaftgetränken und in einigen Fällen auch mit alkoholischen Getränken in einem gewissen Umfang inkludiert ist, werden in anderen die meisten Getränke außer Tee extra verrechnet. Ähnliche Unterschiede wurden im Bereich der Versorgung mit Obst bzw. Toiletteartikeln festgestellt. Je geringer der in der Grundgebühr inkludierte Versorgungsgrad desto umfangreicher gestaltet sich natürlich die Verrechnung von Zusatzleistungen.

## Ergebnis 8

**Der mit der Grundgebühr abgedeckte Versorgungsgrad (Hotelleistung) sollte für alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime einheitlich geregelt und entsprechend in die Grundgebühr einkalkuliert werden. Dabei ist zu beachten, dass eine umfangreiche Verrechnung von Zusatzleistungen vermehrten Arbeitsaufwand für das Heimpersonal nach sich zieht.**

*LR: Der Begriff „Hotelleistung“ scheint in keiner Vorschrift oder sonstigen Unterlage für den Betrieb der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime als Definition für die Grundgebühr auf.*

*Die Grundgebühr beinhaltet Leistungen, die weit über den im Beherbergungsgewerbe verwendeten Begriff Hotelleistung hinausgehen. Dazu zählen z.B. Aktivierung, Organisation von Veranstaltungen, Hilfestellung bei persönlichen Erledigungen, Schriftverkehr, Pensionsangelegenheiten, Pflegegeldangelegenheiten, Depositenverwaltung, Privatwäscheversorgung, Organisation des Kontaktes mit Angehörigen, Angehörigentage, Obsorgepflicht, Prüfung der Aufnahmeeignung, Zwischenmahlzeiten, Kaffeejause u.a.m. Die im neuen NÖ Sozialhilfegesetz 2000 vorgesehene Regelung von Heimbetrieben durch eine Heimverordnung sollte eine Klärung hinsichtlich der Leistungen und ihrer Abgrenzungen bringen. Vor allem ist geplant, dass die Leistungen und Tarife der Heime in Niederösterreich in Heimverträgen definiert und zwischen Heimbetreiber und Heimbewohner vereinbart werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass die Abteilung Heime in ihrem offiziellen Ratgeber „DAHEIM Pensionisten- und Pflegeheime in NÖ“ die Tarifkomponente Grundgebühr wie folgt erläutert: „Sie wird für die Unterbringung und Versorgung im Heim („Hotelleistung“) verrechnet und ist je nach Ausstattung des Heimes unterschiedlich hoch.“ In Hinblick auf die derzeit offensichtlich bestehende unklare bzw. uneinheitliche Definition der durch die Komponente Grundgebühr abgedeckten Leistungen ist die zugesagte Neuregelung besonders zu begrüßen.

### 2.5.1.6 Hinterlegung von Sparbüchern

Im Rahmen der durchgeführten Querschnittsprüfung wurde festgestellt, dass in einigen NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen Depositenparbücher mit relativ hohen Beständen erliegen. Hiezu ist zu bemerken:

In den Heimen sind überwiegend Personen untergebracht, die die auflaufenden Kosten nur teilweise aus ihren Einkünften decken können und daher Unterstützung durch die Sozialhilfe erhalten (= Teilzahler).

Das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 9200, legt grundsätzlich fest, dass das Vermögen des Hilfeempfängers zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten heranzuziehen ist.

Gemäß NÖ SHG hat die NÖ Landesregierung in einer Verordnung zu bestimmen, inwieweit Vermögenswerte des hilfsbedürftigen Menschen zu berücksichtigen sind oder anrechenfrei bleiben. Die Verordnung über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei Gewährung von Sozialhilfen, LGBl. 9200/2, legt diesbezüglich fest, dass Barbeträge oder sonstige Sachwerte bis zum 5fachen des Sozialhilferichtsatzes für Alleinstehende (derzeit S 30.440,00) als anrechenfreies Vermögen gelten.

Die Richtlinie „Heimbewohner-Depositen“ definiert jedoch, dass mit der Übernahme von Heimbewohnerdepots das Heim gegenüber dem Heimbewohner gleichsam die Funktion eines Treuhänders bzw. einer Bank erfüllt. Auskünfte an Behörden erfolgen nur auf Anfrage und werden nur insofern beantwortet, als über das Vorhandensein und über die Art der Depots Auskunft gegeben wird. Detailauskünfte speziell über die Höhe der Depoteinlage werden nur mit Zustimmung des Heimbewohners (Sachwalters) oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung erteilt.

### **Ergebnis 9**

**Bezüglich der in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen deponierten Vermögenswerte von Teilzahlern, die über dem Richtsatz für anrechnungsfreies Vermögen liegen, ist zwischen den Abteilungen Sozialhilfe und Heime eine Vorgangsweise festzulegen, welche einerseits die gesetzlichen Kostenersatzansprüche der Sozialhilfe sichert und andererseits das Vertrauensverhältnis zwischen Heimbewohner und Heimleitung entsprechend berücksichtigt.**

*LR: Die Abteilung Heime hat die Frage der Inanspruchnahme von Depotvermögen der Heimbewohner für Zwecke der Sozialhilfe bereits an die Abteilung Sozialhilfe herangetragen und es besteht die Rechtsauffassung, dass ein Heim bzw. die Heimleitung weder berechtigt noch verpflichtet ist, der Sozialhilfe über deponierte Vermögenswerte Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung trifft ausschließlich den Heimbewohner selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter.*

*Es ist Aufgabe der Sozialhilfe, d.i. die Sozialabteilung einer Bezirkshauptmannschaft, regelmäßig von sich aus die Heimbewohner, sofern sie keine Vollzahler sind, darauf aufmerksam zu machen, dass sie ihre Vermögenslage deklarieren müssen und dass sie durch Verschweigen oder durch unwahre Angaben gesetzwidrig handeln. Die Abteilung Sozialhilfe wird aus Anlass der Feststellungen des NÖ Landesrechnungshofes allen Sozialabteilungen diese Aufgabenstellung in Erinnerung rufen.*

*Das Heim selbst hat gegenüber dem Heimbewohner gleichsam eine Vertrauensstellung und ist nicht berechtigt, diese Position zu brechen, indem sie der Sozialhilfe ohne Zustimmung des Heimbewohners (oder Sachwalters) Auskunft über Vermögenswerte des Bewohners gibt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 2.5.1.7 Nachlassabwicklung

In den meisten NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen werden die Vermögenswerte eines verstorbenen Heimbewohners umgehend dem Nachlassverwalter übergeben. Bezüglich der Bardepots werden bestehende Restbeträge entweder direkt dem Nachlassverwalter übermittelt oder bei Teilzahlern unter entsprechender Meldung an den Nachlassverwalter auch der Sozialabteilung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft überwiesen.

In einigen Heimen erfolgt dies jedoch aus verschiedenen Gründen (z.B. mangelnde Absprache mit den Notaren) nicht. Dadurch sind einerseits die bestehenden Depots bis zur Abhandlung der Verlassenschaft weiterzuführen bzw. müssen Vermögenswerte wie z.B. Schmuckstücke oder Uhren, welche beim verstorbenen Heimbewohner aufgefunden werden, neu in die Depotsbuchhaltung aufgenommen werden. Dies ist der Hauptgrund, warum einige Heime wie Klosterneuburg, Pressbaum und Wr. Neustadt relativ hohe Sachdepotsbestände führen.



## Ergebnis 10

**Grundsätzlich ist anzustreben, Vermögenswerte verstorbener Heimbewohner umgehend den Nachlassverwaltern zu übergeben. Insbesondere sollten diesbezüglich Neuaufnahmen in die Depositenverrechnung vermieden werden.**

*LR: Sofern die Abteilung Heime im Zuge von Skontrierungsberichten der NÖ Landesbuchhaltung davon Kenntnis erhält, dass Nachlassgegenstände unangemessen lang im Heim erliegen, wird immer angeordnet, diese umgehend den gerichtlich bestellten Nachlassverwaltern zu übergeben.*

*Im Punkt 7.12 der Vorschrift NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, IX/2-9592/21-93, ist als Vorgangsweise für den Nachlass die im BGBl. Nr. 150 vom 25.5.1932, vorgegebene Regelung angeordnet. Obwohl diese bundesgesetzliche Regelung nach Meinung der Abteilung Heime überholt ist, ist sie nach Auskunft des Justizministeriums noch immer in Kraft.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 2.5.2 Ergänzende Feststellungen

Zu einigen NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen, bei denen Prüfungen vor Ort durchgeführt wurden, sind ergänzende Feststellungen zu treffen:

#### 2.5.2.1 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hohegg

Im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hohegg, welches im Verband mit dem NÖ Landes-Krankenhaus Grimmenstein betrieben wird, ist ein Teil der Bardepositen auf ein Girokonto ausgelagert. Damit soll eine Verminderung des Risikos erfolgen, da laut Auskunft der Heimleitung im Gegensatz zu den übrigen NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen, deren Kassen durchwegs in der Höhe von S 80.000,00 versichert sind, keine Kassenversicherung besteht.

## Ergebnis 11

**Es ist abzuklären, warum für das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hohegg keine Kassenversicherung besteht.**

*LR: Das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hohegg hat im Vergleich zu den anderen 50 Landesheimen eine Sonderstellung. Bedingt durch den Neubau des NÖ Landes-Krankenhauses Grimmenstein wurde das Heim im Ausmaß einer Pflegeabteilung baulich in das Krankenhaus integriert. Da auf Grund der geringen Kapazität praktisch kein Bargeldbestand für die Bewohner des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Hohegg geführt wird, erschien und erscheint der Abschluss einer eigenen Kassenversicherung nicht erforderlich und wirtschaftlich nicht sinnvoll.*

LRH: Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Zum Prüfungszeitpunkt betrug der Stand der Depositenbarkasse rund S 14.000,00. Gemäß Pkt. 2.1 der Vorschrift „Heimbewohner-Depositen“ ist eine Übernahme von Depositen nur dann vorgesehen, wenn eine ausreichende versicherungsmäßige Deckung vorhanden ist. Daher wird ausdrücklich auf die Möglichkeit, Leistungen bargeldlos über Girokonten abzurechnen, hingewiesen.

Im Zuge einer durchgeführten Kassenprobe wurde festgestellt, dass der Geldbestand (Depositenbarkasse und -girokonto) nicht mit dem buchhalterischen Stand laut Depositenbuchhaltung übereinstimmte. Der Grund dafür lag darin, dass das Girokonto durch Kontoführungsentgelte belastet wurde. Laut Auskunft der Heimverwaltung war jedoch mit dem kontoführenden Kreditinstitut vereinbart, das Konto spesen- und zinsfrei zu stellen. Weiters wurde nur der Girokontobestand über ein „Fremdes Geld“-Konto der Finanzbuchhaltung dokumentiert.

## **Ergebnis 12**

**Die Vereinbarung mit dem Bankinstitut ist einzufordern und die kassenmäßige Richtigkeit der Depositenverrechnung herzustellen. In der Finanzbuchhaltung ist der gesamte Bardepositenbestand über ein „Fremdes Geld“-Konto zu dokumentieren.**

*LR: Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits entsprochen. Die Postsparkasse hat bereits dem NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hohegg die verrechneten Spesen durch eine Gutschrift rückerstattet.*

*Für den Bereich des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Hohegg wird der gesamte Bardepositenbestand EDV-mäßig erfasst und verbucht. Allerdings ist es wegen der unterschiedlichen Verrechnungsformen zwischen Heim und Krankenhaus nicht möglich, den Bardepositenbestand des Heimes in die Finanzbuchhaltung des Krankenhauses einzubringen.*

LRH: Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Laut Vorläufiger Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO) sind die in Nebenverrechnungskreisen erfassten Vorgänge einzeln oder zusammengefasst in den Hauptverrechnungskreis zu übernehmen. Soweit künftig noch Depositen in Form von Bargeld vorhanden sind, wäre im Einvernehmen mit der Landesbuchhaltung eine Möglichkeit zu erarbeiten, wie diese Gebarung zumindest monatlich in die Finanzbuchhaltung übergeführt werden kann.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass im Verband NÖ Landeskrankenhaus Grimmenstein – NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Hohegg die Filiale eines Bankinstitutes untergebracht ist, welche wochentags täglich geöffnet ist. Ein Großteil der Heimbewohner besitzt zudem ein Girokonto bei diesem Institut. Es wäre daher eine Bardepositenverrechnung in diesem Umfang nicht notwendig (siehe Ergebnis im Abschnitt 2.5.3 „Zusammenfassende Beurteilung“).

### 2.5.2.2 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Klosterneuburg

Im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Klosterneuburg besteht eine Kassenversicherung über S 80.000,00. Zum Erhebungsstichtag wies allein die Bardepositenkasse einen Bestand von S 176.401,18 aus. Zusätzlich befindet sich in der Heimkasse (Landesgeld) ein durchschnittlicher Bestand von S 20.000,00 bis S 30.000,00.

Der Pkt. 2.1 der Vorschrift „Heimbewohner-Depositen“ legt jedoch fest, dass Depositen nur in jenem Umfang zu übernehmen sind, als eine ausreichende versicherungsmäßige Deckung gegeben ist.

#### **Ergebnis 13**

**Bei der Übernahme von Depositen ist auf die in der Vorschrift „Heimbewohner-Depositen“ festgelegte ausreichende versicherungsmäßige Deckung zu achten. Auf das Ergebnis im Abschnitt 2.5.3 „Zusammenfassende Beurteilung“ wird verwiesen.**

*LR: Der Leitung des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Klosterneuburg wird neuerlich in Erinnerung gebracht, dass Weisungen einzuhalten sind. Die Abteilung Heime hat dem Agnesheim Klosterneuburg schon am 10.11.1999, nachdem eine Überprüfung durch die NÖ Landesbuchhaltung einen zu hohen Bargeldbestand ergeben hatte, Weisung erteilt, die Höchstgrenzen einzuhalten.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 2.5.2.3 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime Mauer und Melk

In diesen beiden Heimen sind die Sparbücher ausschließlich bei Kreditinstituten deponiert. Obwohl das zeichnungsberechtigte Heimpersonal mittels scheckmäßiger Doppelzeichnung die Abhebungen bzw. Einzahlungen veranlasst, werden diese Sparbücher nicht in der Depositenbuchhaltung geführt, sondern sind nur im Heimbewohnerakt (Depotschein) bzw. auf entsprechenden Übergabeprotokollen vermerkt. Es ist dennoch gesichert, dass alle vom Heim veranlassten Bewegungen dokumentiert werden, da diese gemäß Vereinbarung mit den Kreditinstituten ausschließlich unbar von bzw. zum Girokonto der Bardepositengebarung erfolgen. Somit finden sie am namensbezogenen Depositenverrechnungskonto des Heimbewohners ihren Niederschlag und es kann jederzeit eine Abstimmung mit dem dazugehörigen Sparbuch erfolgen.

Zu dieser Vorgangsweise sind folgende Vorteile anzuführen:

- Gebarungssicherheit durch Wegfall von Bargeldtransaktionen zwischen Sparbüchern und Bardepositenverrechnung sowie scheckmäßige Doppelzeichnung.
- Arbeitersparnis, da die Bewegungen der Sparbücher nicht nochmals in der Depositenbuchhaltung dokumentiert werden.

**Obwohl die Depositenverwaltung in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen Mauer und Melk im Zusammenhang mit der Sparbuchgebarung durchaus effektiv organisiert ist, sollte in Anbetracht der insgesamt sehr umfangreichen Depositenverwaltung in diesen Heimen vermehrt auf den Grundsatz der Subsidiarität geachtet werden (siehe Ergebnis im Abschnitt 2.5.3 „Zusammenfassende Beurteilung“).**

*Bemerkung der NÖ Landesregierung:*

*Die nur geringe Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Melk ist aus der vormaligen Struktur der Pflegeheime abzuleiten. Bis zum 31.12.1993 galten für die damaligen NÖ Landespflegeheime eigene Regeln im Umgang mit Depositen. Erst nach dem Zusammenschluss der Landespflegeheime und der Landes-Pensionistenheime am 1.1.1994 kam es zu einer einheitlichen Vorgangsweise.*

*Die Leitung des Heimes wird auf Grund des Berichtes des NÖ Landesrechnungshofes angewiesen, den Grundsatz der Subsidiarität in ihre Vorgangsweise aufzunehmen.*

*Die Situation des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Mauer ist gesondert zu beurteilen. Dieses Heim ist durch Ausgliederung von Teilen der NÖ Landesnervenklinik Mauer am 1.1.1999 entstanden. Wie schon im Punkt 2.5.1 ausgeführt ist, sind praktisch alle Heimbewohner besachwaltert. Da die Heimbewohner aber aus allen Bezirken Niederösterreichs und sogar aus anderen Bundesländern stammen, sind die Sachwalter zumeist weit von der Anstalt entfernt wohnhaft. Sie können ihre Sachwalteraufgaben daher nicht im gewünschten Ausmaß wahrnehmen und das Heim kann die Depositenagenden nicht – obwohl es sehr wünschenswert wäre – den Sachwaltern überlassen. Die Umsetzung des Grundsatzes der Subsidiarität stößt im Falle des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Mauer an ihre praktischen Grenzen.*

#### 2.5.2.4 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Mistelbach

Obwohl nahezu jeder Heimbewohner ein Girokonto besitzt und durch zwei Kreditinstitute eine regelmäßige Betreuung im Heim erfolgt, wird eine sehr aufwendige Depositengebarung über Verrechnungsbögen geführt. Diese werden über Abbuchungsaufträge direkt von den Girokonten gespeist. Entgegen der Vorschrift „Heimbewohner-Depositen“ erfolgt keine Dokumentation über die EDV-unterstützt geführte Depositenbuchhaltung; durch Nebenaufzeichnungen wird jedoch eine Darstellung über ein „Fremdes Geld“-Konto der Finanzbuchhaltung ermöglicht.

Die Hauptlast dieser Organisationsform liegt beim Pflegepersonal, welches die Verrechnungsbögen führt. Außerdem wird dadurch insgesamt immer wieder der Rahmen der Kassenversicherung überschritten. Auf Grund der guten Betreuung durch Kreditinstitute ist für die Heimbewohner, deren Angehörige oder einen Sachwalter ein entsprechender Zugriff auf die Girokonten zur Abwicklung der Geldgeschäfte gewährleistet. Außerdem könnten erbrachte Leistungen ohne die relativ aufwendige Verwaltung von Geldbeträgen auf den Verrechnungsbögen über die Abbuchungsaufträge direkt mit den Girokonten abgerechnet werden.

#### **Ergebnis 14**

**Die derzeit im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Mistelbach gepflogene umfangreiche Depositenverwaltung über Verrechnungsbögen wird aufgrund der damit verbundenen Belastung für das Pflegepersonal als nicht sinnvoll erachtet und ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.**

*LR: Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes folgend wird umgehend mit der Leitung des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Mistelbach über eine Einschränkung bzw. Rationalisierung der Depositenverwaltung gesprochen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 2.5.2.5 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Stockerau

Im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Stockerau wurden im Rahmen der Gebarungsprüfungen durch die Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Revisionsabteilung gehäuft Differenzen bei den Verrechnungsbögen festgestellt.

##### **Ergebnis 15**

**Die Kontrolle der Verrechnungsbögen durch die Heimverwaltung ist zu verstärken. Bezüglich Führung von Verrechnungsbögen durch das Pflegepersonal wird auf den Ergebnispunkt 7 dieses Berichtes verwiesen.**

*LR: Wegen der Häufigkeit von kleineren Rechnungs- und Buchungsfehlern wurde der Heimleiter des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Stockerau bereits im Dezember 1999 um größere Genauigkeit und regelmäßige Überprüfung der Abwicklung ersucht. Er hat dies mit Schreiben vom 18.1.2000 zugesichert.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 2.5.2.6 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Tulln (St. Leopold)

Im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Tulln (St. Leopold) werden auf den Stationen keine Verrechnungsbögen sondern so genannte Inkassobögen geführt. In diesem Fall wird pro Station aus Heimgeldern ein Vorschuss von S 10.000,00 gewährt, der zur Deckung kleinerer Anschaffungen der Heimbewohner bzw. der Auszahlung von Taschengeldern dient. Die Ausgaben werden personenbezogen auf den Inkassobögen erfasst und periodisch von Verwandten, Sachwaltern bzw. den Heimbewohner selbst ausgeglichen.

Diese Vorgangsweise ist nicht durch die Richtlinie „Heimbewohner-Depositen“ gedeckt. Möglicherweise ist sie jedoch in jenen Fällen sinnvoll, in denen die Taschengeldausgaben eines Heimbewohners aus therapeutischen Gründen unbedingt einer gewissen Überwachung bedürfen (z.B. Alkoholiker oder Bewohner von Betreuungsstationen). Um den Ausgleich der gewährten Vorschüsse zu erleichtern, wäre die Kombination mit einem Abbuchungsauftrag für ein Girokonto des Bewohners anzustreben.

##### **Ergebnis 16**

**Die Verwendung von Inkassobögen für jene Fälle, in denen die Taschengeldausgaben eines Heimbewohners aus therapeutischen Gründen unbedingt einer gewissen Überwachung bedürfen, ist zu prüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Regelungen in die Richtlinie „Heimbewohner-Depositen“ aufzunehmen. Auch dabei ist jedoch der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.**

*LR: Obwohl nur 14 der etwa 80 Heimbewohner des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Tulln - St. Leopold besachswaltet sind, ist in der Praxis ein weitaus höherer Teil der Heimbewohner nicht mehr geschäftsfähig bzw. nicht mehr in der Lage, die Geldgeschäfte ordentlich zu erledigen. Die Heimleitung hat es als Verpflichtung angesehen, die Heimbewohner, auch wenn nahe Verwandte vorhanden sind, in ihren Geldangelegenheiten zu betreuen.*

*Mit dem Heimleiter wurde auf Grund des vorliegenden Rechnungshofberichtes vereinbart, dass die gesamte Depositenverwaltung umgehend auf bargeldlosen Zahlungsverkehr (Girokonten) umgestellt und dass der Grundsatz der Subsidiarität konsequenter umgesetzt wird.*

*Diese Lösung wird auch im zweiten NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim in Tulln - Theresiaheim umgesetzt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 2.5.2.7 NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Wallsee

Im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Wallsee erfolgt die Depositenverrechnung ausschließlich durch das Verwaltungspersonal. Trotzdem wird die Gebarung nicht im gesamten Umfang in der EDV-unterstützten Depositenbuchhaltung („Putz-Programm“) dokumentiert, sondern es sind Teile auf handschriftliche Verrechnungsbögen ausgelagert. Verrechnungsbögen sind jedoch nur für die Verwaltung kleinerer Geldbeträge außerhalb der Verwaltung gedacht, ansonsten sollte eine lückenlose Erfassung im Depositenverrechnungsprogramm erfolgen.

#### **Ergebnis 17**

**Erfolgt die Depositenverrechnung ausschließlich in der Heimverwaltung, so ist die Gebarung zur Gänze im EDV-unterstützten Depositenverrechnungsprogramm abzuwickeln.**

*LR: Die Heimleitung wird angewiesen werden, die gesamte Depositengebarung umgehend EDV-mäßig abzuwickeln.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **2.5.3 Zusammenfassende Beurteilung**

Die Anwendung des im NÖ Sozialhilfegesetz festgelegten Grundsatzes der Subsidiarität für die Gestaltung der Depositenverrechnung in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen wird als sinnvoll erachtet. Auch im Sinne einer aktivierenden Pflege sollten die Heimbewohner so lange wie möglich selbst bzw. mit Unterstützung von Angehörigen oder Sachwaltern ihre Geldgeschäfte abwickeln. Ist dies nicht möglich, so ist die Abgeltung von erbrachten Leistungen, die nicht durch die Pflegegebühr gedeckt sind, möglichst bargeldlos z.B. über Abbuchungsaufträge zu organisieren. Die Serviceleistungen von Kreditinstituten sind zu nützen. Pflegedienstmitarbeiter sollten nur in begründeten Ausnahmefällen mit Aufgaben der Depositenverrechnung belastet werden.

**Ergebnis 18**

**Jene NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, die noch eine sehr ausgeprägte Depositenverrechnung führen, sind auf den Grundsatz der Subsidiarität hinzuweisen. Die Umstellung der Depositenverrechnung ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangszeit einzuleiten.**

*LR: Der Bericht des NÖ Landesrechnungshofes wird zum Anlass genommen, alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime an die möglichst umfassende Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität zu erinnern und die Mitarbeiter von der Verwaltung der Depositen weit gehend zu entlasten. Die Heime werden ersucht werden, verstärkt darauf zu achten, dass die bestellten Sachwalter und die Angehörigen der Bewohner ihre Aufgaben ordentlich und im notwendigen Umfang wahrnehmen und nicht versuchen, die ihnen zustehenden Aufgaben auf die Heimadministration abzuwälzen. Grundsätzlich ist zur Situation der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime festzustellen:*

*Zwar sind nur für 24 % der Bewohner Sachwalter bestellt, aber zumindest drei viertel der Heimbewohner - wobei dieser Anteil steigend ist - sind in der Praxis nur eingeschränkt geschäftsfähig und müssten zumindest in Teilbereichen besachwaltert werden. Die Sachwaltervereine argumentieren gegenüber den Heimen, über keine personellen Kapazitäten für eine Ausweitung zu verfügen. Vielfach ist es auch so, dass schon auf Grund der derzeitigen Situation und Belastung sich die Sachwalter in der Regel nur oberflächlich um die ihnen übertragenen Aufgaben kümmern können. Da aber der Bund für die personelle Ausstattung zuständig ist, ergeben sich für die MitarbeiterInnen in den Heimen Probleme und zusätzliche Aufgaben. Trotz dieser unbefriedigenden Situation sehen es die Heime als ihre Pflicht an, die eigentlich einem Sachwalter zufallenden Aufgaben stellvertretend und ohne formellen gerichtlichen Auftrag zu erfüllen. Da das Sachwalterrecht in die Kompetenz des Bundes fällt, haben die Bundesländer im Wege der Verbindungsstelle in einer Resolution angeregt bzw. gefordert, dass der Bundesgesetzgeber für die Fragen der zunehmenden eingeschränkten Geschäftsfähigkeit vieler alter und pflegebedürftiger Menschen in seiner Gesetzgebung praktikable Lösungen erarbeiten soll.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der freiwilligen Übernahme von Aufgaben der Vermögensverwaltung neben dem administrativen Aufwand auch eine entsprechende rechtliche Haftung entsteht.

Es sollte daher Ziel sein, die Aufgaben der Vermögensverwaltung weit gehend den gesetzlichen Vertretern der Heimbewohner zu übertragen. Für die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime wäre vorrangig sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht durch die Pflegegebühr gedeckt sind, möglichst einfach (z.B. bargeldlos über Abbuchungsaufträge) abgerechnet werden können.

### **3 NÖ Landes-Jugendheime**

#### **3.1 Prüfungsumfang**

In folgenden 5 NÖ Landes-Jugendheimen wurden neben den allgemeinen Erhebungen auch Prüfungen vor Ort durchgeführt:

Allentsteig, Hinterbrühl, Hollabrunn, Korneuburg und Schauboden

#### **3.2 Zielsetzung**

Ziel der NÖ Landes-Jugendheime ist die sozialpädagogische Betreuung im Hinblick auf individuelle Gesamtentwicklung und Förderung im schulischen Bereich, wobei versucht wird, die vorhandenen Defizite abzubauen und pädagogische Rahmenbedingungen den altersspezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen anzupassen. Es soll eine positive Eltern-Kind-Beziehung mit dem Ziel einer Reintegration in die Ursprungsfamilie unterstützt werden. Ist dies nicht möglich, so hat das Heim mit seinen Bediensteten die besten Möglichkeiten, einen Elternersatz anzubieten und anzustreben.

Die Unterbringung in den NÖ Landes-Jugendheimen erfolgt im Rahmen der gerichtlichen bzw. freiwilligen Erziehungshilfe sowie im Rahmen der Sozialhilfe.

#### **3.3 Zuständigkeit**

Gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, ist für die NÖ Landes-Jugendheime Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Johann Bauer zuständig.

Laut Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, Systemzahl 01-01/00-0110, sind die NÖ Landes-Jugendheime der Abteilung Heime (GS7) zugewiesen.

#### **3.4 Spezielle rechtliche Grundlagen**

Die Heimordnung der NÖ Landes-Jugendheime sowie die diversen Dienstvorschriften der Abteilung Heime für diesen Bereich stammen aus dem Jahre 1972 und sind daher bei weitem nicht mehr am aktuellen Stand.

Bezüglich Depositenverrechnung gibt es darin keine speziellen Festlegungen. Nur in den Dienstvorschriften für die Direktoren und Heimleiter (Verwalter) der NÖ Landes-Jugendheime wird allgemein festgehalten, dass Depositen nach den geltenden Vorschriften in genügend gesicherten Behältern bzw. Räumen aufbewahrt und entsprechende Aufzeichnungen geführt werden müssen.

Der Finanzkontrollausschuss hat bereits im Wahrnehmungsbericht II/1997 (NÖ Landes-Jugendheime, Lebensmittelverwaltung, Querschnittsprüfung) gefordert, anlog den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen Vorschriften für die Leitung und den Betrieb der NÖ Landes-Jugendheime zu erlassen. Dies wurde auch zugesagt, ist jedoch bisher nicht erfolgt.



## **Ergebnis 19**

**Die Heimordnung der NÖ Landes-Jugendheime sowie die diversen Dienstvorschriften sind veraltet. Der LRH erneuert daher die Forderung des Finanzkontrollausschusses, für die NÖ Landes-Jugendheime aktuelle Vorschriften für die Leitung und den Betrieb zu erlassen. In diese sollten auch Richtlinien bezüglich Depositenverrechnung inkludiert werden.**

*LR: Mit der Aktualisierung der Vorschriften im Bereich der NÖ Landes-Jugendheime wurde bereits eine Projektgruppe beauftragt. In einem ersten Schritt wurden aus Prioritätsgründen in einer Arbeitsgruppe die pädagogischen Konzepte der NÖ Landes-Jugendheime neu gefasst. In einem zweiten Schritt wurden die Stellenbeschreibungen adaptiert. Nunmehr sind die Voraussetzungen vorhanden, dass aufbauend auf diesen bereits gesetzten Schritten der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes abschließend nachgekommen werden kann.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **3.5 Auswertung und Beurteilung des IST-Zustandes**

### **3.5.1 Umfang und Organisation der Depositenverrechnung**

#### **3.5.1.1 Tabellarische Auswertung**

Auf Grundlage der Fragebogenauswertungen und der Erhebungen bei der Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Revisionsabteilung bzw. im Rahmen der Prüfungen vor Ort konnte ein Überblick über Umfang und Organisation der Depositenverrechnung in den NÖ Landes-Jugendheimen gewonnen werden. In die diesbezügliche tabellarische Zusammenfassung wurden folgende Eckdaten aufgenommen:

#### Heimplätze:

Anzahl der Heimplätze 1999 gemäß Dienstpostenplan.

#### Depositenkonten:

Gesamtzahl aller im Heim geführten Depositenkonten, wobei in dieser Zahl auch jene Konten enthalten sind, die im laufenden Rechnungsjahr abgeschlossen wurden, jedoch erst im Rahmen des Jahresabschlusses gelöscht werden.

#### Verrechnungsbögen:

Angabe, ob in den Wohngruppen Verrechnungsbögen oder –hefte geführt werden.

#### Umfang:

Wertmäßiger Umfang der Depositenverrechnung zum Erhebungszeitpunkt auf S 1.000,00 gerundet. Der Wert in der Klammer gibt die Anzahl der verwalteten Sachdepositen an.

Heim	Heim- plätze	Depositen- konten	Verrech- nungsbögen	Umfang	
Allentsteig	66	84	Ja	976.000	(0)
Hinterbrühl	211	0	Nein	0	(0)
Hollabrunn	94	24	Ja	445.000	(0)
Korneuburg	124	387	Nein	1.415.000	(15)
Matzen	42	0	Nein	0	(0)
Perchtoldsdorf	45	0	Nein	0	(0)
Pottenstein	61	10	Nein	486.000	(0)
Schauboden	71	66	Ja	833.000	(9)
Waidhofen/Ybbs	102	35	Ja	84.000	(0)

In keinem NÖ Landes-Jugendheim ist eine Bankstelle eingerichtet. Gerichtlich bestellte Sachwalter für die Vermögensverwaltung werden nur in Ausnahmefällen, z.B. in Zusammenhang mit Verlassenschaftsabhandlungen eingesetzt.

### 3.5.1.2 Erläuterungen

Die tabellarische Übersicht zeigt, dass es auch im Bereich der NÖ Landes-Jugendheime bezüglich Organisation der Depositenverrechnung eine große Bandbreite gibt. Da grundsätzliche Richtlinien fehlen, wird sie von der jeweiligen Heimleitung individuell gestaltet. Wesentlich ist hierbei natürlich die Bewohnerstruktur, die von Säuglingen bis zu Lehrlingen und in Ausnahmefällen auch zu bereits großjährigen Personen, die im Rahmen von weiterführenden Beschäftigungsprogrammen in den Heimen untergebracht sind, reicht. Weiters ist in diesem Zusammenhang auch die pädagogische Seite (siehe Zielsetzung) miteinzubeziehen.

Die Bewohner von NÖ Landes-Jugendheimen erhalten im Wesentlichen Einkünfte aus folgenden Quellen:

- Taschengelder (aus Heimbudget bzw. Sozialhilfe)
- Lehrlingsentschädigungen bzw. Ausbildungsprämien
- Zuwendungen von Angehörigen

Zum überwiegenden Teil werden diese Einkünfte im Rahmen der Depositenverrechnung verwaltet. Teilweise werden jedoch auch Vermögenswerte wie z.B. Sparbücher im Rahmen des Heimeintrittes zur Verwahrung und Verwaltung übernommen.

Zum Erhebungszeitpunkt wurden in den NÖ Landes-Jugendheimen über die Depositenverrechnung Vermögenswerte von insgesamt rund 4,2 Mio S auf 606 Depositenkonten verwaltet.

### 3.5.2 Ergänzende Feststellungen

Insbesondere zu jenen Heimen, deren Depositenverrechnung auch einer stichprobenartigen Prüfung vor Ort unterzogen wurde, sind ergänzende Erläuterungen notwendig, die auch die unterschiedliche Handhabung der Depositenverrechnung aufzeigen:

### 3.5.2.1 NÖ Landes-Jugendheim Allentsteig

Im NÖ Landes-Jugendheim Allentsteig sind Kinder und Jugendliche im Pflichtschulalter (6 bis 15 Jahre) sowie Lehrlinge untergebracht.

Die Depositenverrechnung ist sehr umfangreich und zeitaufwendig gestaltet. Der damit beauftragte Mitarbeiter der Heimverwaltung gibt einen durchschnittlichen monatlichen Zeitaufwand von rund 60 Stunden an. Über die Depositenbuchhaltung wurden auch Spenden (siehe Ergebnispunkt 1) sowie so genannte Allgemeingelder und Gruppenkassen verwaltet. Weiters waren auf den Konten Kleinstbeträge zwischen S 2,00 und S 100,00 festzustellen. Zusätzlich ist die Bardepositengebarung geldmäßig in die Heimgebarung integriert und daher schwierig nachzuvollziehen.

Im Rahmen der letzten Gebarungsprüfung wurde seitens der zuständigen Außenstelle Horn der Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Revisionsabteilung nur der Bereich der deponierten Sparbücher kontrolliert.

#### **Ergebnis 20**

**Im Rahmen der nächsten Gebarungsprüfung durch die Außenstelle Horn der Landesbuchhaltungsabteilung 3 - Revisionsabteilung ist eine schwerpunktmäßige Prüfung des gesamten Bereiches Depositenverrechnung vorzusehen.**

**Weiters sollten auch Möglichkeiten erarbeitet werden, um die Depositenverrechnung einfacher und übersichtlicher zu gestalten.**

*LR: Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes, eine schwerpunktmäßige Prüfung des gesamten Bereiches der Depositenverrechnung im Zuge der nächsten Gebarungsprüfung durchzuführen, wird entsprochen werden.*

*Durch den künftigen Einsatz integrierter Software-Module wird unter Berücksichtigung der pädagogischen Zielsetzung der NÖ Landes-Jugendheime der Einsatz der Depositenverrechnung einheitlich, einfacher und gleichzeitig übersichtlicher gestaltet.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 3.5.2.2 NÖ Landes-Jugendheim Hinterbrühl

Die Unterbringung im NÖ Landes-Jugendheim Hinterbrühl erfolgt mehrheitlich im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe, daher besteht in der Regel ein guter Kontakt zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Seitens des Heimes werden keine Depositen verwaltet. Die meisten Aktivitäten der Bewohner werden ohnehin durch die Verpflegskosten abgedeckt. Die Taschengelder sind im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den Gruppenerziehern so gestaltet, dass sie auf Grund ihrer geringen Höhe unter entsprechender pädagogischer Aufsicht direkt den Kindern bzw. Jugendlichen übertragen werden.

Jene Jugendlichen, die im Rahmen des AMS-Berufsvorbereitungskurses im Heim untergebracht sind, erhalten ihre Entschädigungen auf Girokonten ausbezahlt, über die sie auch verfügungsberechtigt sind. Auch hier versuchen die Betreuer über erzieherische Einflussnahme einen entsprechenden Umgang mit den Geldmitteln zu erzielen.

Weiter gehende Veranlagungen wie Sparbücher sind den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder und Jugendlichen übertragen.

### 3.5.2.3 NÖ Landes-Jugendheim Hollabrunn

Im NÖ Landes-Jugendheim Hollabrunn sind in der Regel Schülerinnen und Lehrlinge untergebracht. Weiters besteht ein Mutter-Kind Haus.

Durch die Verwaltung des Heimes werden ausschließlich Sparbücher geführt. Der Zugriff des Heimpersonals erfolgt über Zeichnungsberechtigungen. Die Sparbücher sind in einem Sammeldepot bei der örtlichen Sparkasse verwahrt, wobei die Geldbewegungen zusätzlich auf Kontoauszügen dokumentiert werden, die der Verwaltung des Heimes regelmäßig übermittelt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort erfolgte auf Grund einer Anregung der Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Revisionsabteilung eine generelle Neuordnung der Zeichnungsberechtigungen auf Doppelzeichnung (Vieraugenprinzip). Eine stichprobenartige Überprüfung der Sparbuchbestände mit den buchhalterischen Aufzeichnungen ergab keine Beanstandungen.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten aus pädagogischen Gründen ihr gesamtes Taschengeld bzw. ihre Lehrlingsentschädigung zugewiesen, werden jedoch teilweise angehalten, daraus gewisse Beträge auf Sparbüchern anzusparen. Diese Sparbeträge werden im Einvernehmen mit den Gruppenerziehern festgelegt und der Verwaltung zur Veranlagung übermittelt. Auch Anschaffungen aus den Sparguthaben erfolgen unter Einbindung der Erzieher.

Die verbleibenden Taschengelder werden soweit notwendig durch das Erziehungspersonal in den Wohngruppen verwaltet. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen erfolgen in Heftform.

### 3.5.2.4 NÖ Landes-Jugendheim Korneuburg

Im NÖ Landes-Jugendheim Korneuburg sind im Wesentlichen Jugendliche untergebracht, die im Heim ihre Lehrausbildung absolvieren. Zusätzlich nehmen auch Externe an den angebotenen Berufsausbildungen teil. Die Lehrlinge erhalten gestaffelte Ausbildungsprämien, die bei den intern untergebrachten Jugendlichen direkt in die Depositenverrechnung übergehen.

Die Depositengebarung ist sowohl bezüglich Kontenanzahl als auch hinsichtlich der verwalteten Gesamtsumme sehr umfangreich. Für jeden intern untergebrachten Jugendlichen werden in der Regel zumindest zwei Depositenkonten geführt, wobei auf einem die laufende Bardepositenverrechnung erfolgt und auf dem anderen Beträge angespart werden. Fallweise werden auch für externe Lehrlinge Beträge über die Depositenverrechnung angespart sowie bei Heimeintritt bestehende Sparbücher in die Depositenverwaltung übernommen. Auf Grund des Umfangs der Depositengebarung wird der Großteil der Depositengelder auf das im Rahmen der zentralen Geldverwaltung geführte Heimkonto bei der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG übertragen. Trotzdem kommt es speziell an Auszahlungstagen durch hohe Bargeldbestände zu Problemen bezüglich der Deckung durch die Kassenversicherung.

Auf Grund der ausschließlichen Verwaltung der Depositen über das Heimkonto erhalten die Jugendlichen für die angesparten Beträge keine Verzinsung. Eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit Kreditinstituten erfolgte bisher nicht.

## **Ergebnis 21**

**Im Zusammenhang mit der Depositenverrechnung ist die Zusammenarbeit mit Kreditinstituten zu suchen und sicherzustellen, dass die angesparten Beträge der Jugendlichen auch entsprechend verzinst werden.**

*LR: Die NÖ Landes-Jugendheime werden angewiesen, im Zusammenhang mit der Depositenverrechnung verstärkt die Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten zu suchen, um die angesparten Beträge der Jugendlichen entsprechend zu verzinsen. Das im Bericht in diesem Zusammenhang erwähnte NÖ Landes-Jugendheim Korneuburg hat diesbezüglich bereits entsprechende Maßnahmen getroffen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die im NÖ Landes-Jugendheim Korneuburg aufbewahrten Sachdepositen setzen sich aus Waffen, Munition und sonstigen gefährlichen Gegenständen, die den Jugendlichen abgenommen wurden, zusammen. Laut Heimleitung bestehen bezüglich der weiteren Vorgangsweise im Zusammenhang mit diesen Gegenständen (z.B. Vernichtung) keine Richtlinien.

## **Ergebnis 22**

**Bezüglich der weiteren Vorgangsweise im Zusammenhang mit den im Rahmen der Sachdepositenverwaltung verwahrten gefährlichen Gegenstände ist eine Entscheidung zu treffen.**

*LR: Die im Rahmen der Sachdepositenverwaltung bisher verwahrten gefährlichen Gegenstände im NÖ Landes-Jugendheim Korneuburg wurden bereits im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft vernichtet. Jene Gegenstände, die vom Waffengesetz nicht berührt sind, werden den Jugendlichen nach deren Entlassung auszufolgen sein.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 3.5.2.5 NÖ Landes-Jugendheim Schauboden

Die Bewohnerstruktur im NÖ Landes-Jugendheim Schauboden reicht vom Kleinkind bis zum Lehrling.

Im Rahmen der Depositenverrechnung werden folgende Vermögenswerte verwaltet:

Sparbücher, Girokonten, Bausparverträge, Wertpapierkonten und Sachdepositen (Münzen)

Nach mehreren Einbrüchen in den Verwaltungsbereich des Heimes wurde die Deponierung weitgehendst zu Kreditinstituten ausgelagert. Grundsätzlich erfolgt der Zugriff auf die Depositen in Form von Doppelzeichnung durch den jeweiligen Jugendlichen und die Direktorin bzw. Erziehungsleiterin.

Kleine Taschengeldebeträge werden durch die Erzieher in Gruppenkassen verwaltet, welche regelmäßig durch die Heimleitung überprüft werden.

### **3.5.3 Zusammenfassende Beurteilung**

Im Sinne der Zielsetzung der NÖ Landes-Jugendheime sollten die Kinder bzw. Jugendlichen auch den Umgang mit Geldmitteln erlernen. Extreme Beschränkungen, die auch in eine admi-

nistrativ aufwendige Depositenverrechnung münden, erscheinen nicht sinnvoll. Vielmehr sollten die Kinder bzw. Jugendlichen über eingeschränkte Geldbeträge selbst verfügen und durch entsprechende individuell abgestimmte, erzieherische Betreuung bzw. Kontrolle dazu angehalten werden, daraus entsprechende Ausgaben zu tätigen.

Insbesondere Lehrlinge sollten auch mit Girokonten und modernen Zahlungsmitteln vertraut gemacht werden. Auch hier könnten - wenn pädagogisch notwendig - in Abstimmung mit den kontenführenden Kreditinstituten Kontrollmechanismen wie z.B. Betragsbeschränkungen oder Behebungen nur mit Zustimmung eines Erziehers (Doppelzeichnung) eingeführt werden. Soweit möglich sollte diesbezüglich auch die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gesucht werden.

Vermögensverwaltungen größeren bzw. längerfristigen Umfangs (z.B. Bausparverträge, Wertpapierkonten, langfristige Spareinlagen) sollten grundsätzlich unter Einbindung des gesetzlichen Vertreters, z.B. Vormund des Kindes oder Jugendlichen erfolgen. Damit könnte auch eine gewisse Kontrolle bezüglich Verwendung der Vermögenswerte nach einem eventuellen Ausscheiden aus dem Heim gewährleistet werden.

### **Ergebnis 23**

**Die Depositenverwaltung der NÖ Landes-Jugendheime sollte sich im Wesentlichen an ihrer pädagogischen Zielsetzung orientieren, wobei - soweit möglich - die Verantwortung über Taschengeldbeträge den Kindern bzw. Jugendlichen direkt zu übertragen wäre. In die längerfristige Veranlagung von Vermögen wie Bausparverträge, Wertpapierkonten, langfristige Spareinlagen udgl. sollten die gesetzlichen Vertreter der Kinder bzw. Jugendlichen eingebunden werden. Speziell im Bereich der Lehrlinge sollte eine verstärkte Zusammenarbeit mit Kreditinstituten erfolgen.**

*LR: Wie bereits in den vorangeführten Punkten ausgeführt, wird eine einheitliche EDV-gestützte Depositenverwaltung für alle NÖ Landes-Jugendheime ausgearbeitet, wobei unter Beachtung der pädagogischen Zielsetzungen den Feststellungen des NÖ Landesrechnungshofes Rechnung getragen wird.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **4 NÖ Landesnervenkliniken**

### **4.1 Prüfungsumfang**

Sowohl in der NÖ Landesnervenklinik Gugging als auch in der NÖ Landesnervenklinik Mauer wurden Prüfungen vor Ort durchgeführt.

### **4.2 Zielsetzung**

Die NÖ Landesnervenkliniken sind öffentliche Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie und Neurologie. Sie sind zur Aufnahme von Geisteskranken, Geistesschwachen und Suchtkranken bestimmt.

Zweck der Aufnahme in eine Landesnervenklinik ist

- die Behandlung zur Heilung oder Besserung der Geisteskrankheit,

- die erforderliche Pflege, sofern eine solche außerhalb der Krankenanstalt nicht gewährleistet ist, oder
- die Beaufsichtigung und Absonderung, wenn der Kranke seine oder die Sicherheit anderer Personen gefährdet.

### **4.3 Zuständigkeit**

Gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, ist für die Angelegenheiten der Verwaltung der NÖ Landeskrankenanstalten (NÖ Landesnervenkliniken) Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Johann Bauer zuständig.

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, Systemzahl 01-01/00-0110, weist die Verwaltung der NÖ Landeskrankenanstalten (NÖ Landesnervenkliniken) der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten (GS4) zu.

### **4.4 Spezielle rechtliche Grundlagen**

Spezielle Regelungen erfolgen in der Vorschrift „Depositengebarung in den Landesnervenkliniken“, Systemzahl 07-02/11-0100. Auch in dieser Vorschrift wird ähnlich wie bei den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen im Wesentlichen vom Grundsatz der Subsidiarität ausgegangen. Soweit möglich sollte die Vermögensverwaltung vom Patienten selbst bzw. von dessen gesetzlichen Vertreter erfolgen. Außerdem sind nach Möglichkeit Bankinstitute einzubinden.

### **4.5 Auswertung und Beurteilung des IST-Zustandes**

#### **4.5.1 Umfang und Organisation der Depositenverrechnung**

##### **4.5.1.1 NÖ Landesnervenklinik Gugging**

Sparbücher und Sachdepositen von Patienten werden in der NÖ Landesnervenklinik Gugging direkt bei der Zweigstelle der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG, die im Anstaltsbereich untergebracht ist, hinterlegt.

Die übernommenen Patientengelder werden über Bargeldkassen auf den Stationen sowie stations- bzw. namensbezogene Girokonten bei der Zweigstelle der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG geführt.

Bezüglich der Barkassen und Stationsgirokonten erfolgt die personenbezogene Dokumentation auf Verrechnungsbögen. Diese werden monatlich abgeschlossen und die Umsätze über ein „Fremdes Geld“-Konto in der Finanzbuchhaltung der Anstalt dargestellt. Darüber hinaus werden ein- bis zweimal jährlich Kontrollen durch die Verwaltung durchgeführt. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verrechnungsbögen liegt bei der Pflegedienstleitung der jeweiligen Station, wobei die laufenden Arbeiten in der Regel von der Stationssekretärin erledigt werden. Auf der diesbezüglich stichprobenartig geprüften Station „Aufnahme Nord“ wurden für die Abwicklung der Depositengebarung zwei bis drei Arbeitsstunden pro Tag eingesetzt.

Der durchschnittliche monatliche Umsatz auf allen Verrechnungsbögen beläuft sich auf rund S 500.000,00, wobei im Schnitt ein Gesamtgeldbestand von ca. S 150.000,00 gegeben ist.

Neben den Verrechnungsbögen wurden zum Erhebungszeitpunkt 184 patientenbezogene Girokonten durch die Zweigstelle der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG geführt. Insge-

samt erlag auf diesen ein Betrag von rund 3,1 Mio S, wobei die Einzelbestände von einigen Schillingen bis zu Summen von über S 200.000,00 reichten. Diese Girokonten wurden durchwegs von der NÖ Landesnervenklinik Gugging eröffnet. Der Zugriff erfolgt ausschließlich durch das Pflegepersonal, wobei die Zeichnungsberechtigungen durch die Anstaltsleitung festgelegt werden. Eine Dokumentation dieser Gebarung in der Depositenbuchhaltung bzw. Finanzbuchhaltung erfolgt nicht.

Bei den patientenbezogenen Girokonten in der derzeitigen Form handelt es sich eindeutig um Landeskonten, die gemäß Pkt. 4.11 Abs. 2 der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO) einer entsprechenden Genehmigung durch die Abteilung Finanzen bedurft hätten. Weiters wäre die Gebarung gemäß Verrechnungsvorschriften in der Finanzbuchhaltung darzustellen.

Der Pkt. 6.1 der Vorschrift „Depositengebarung in den Landesnervenkliniken“ legt fest, dass die Verfügung über Girokonten nur im Bedarfsfall dem stationsführenden Pflegepersonal zu übertragen ist, ansonsten sollte sie dem Patienten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass für einen großen Teil der betroffenen Patienten (zum Prüfungszeitpunkt waren es 109) ohnehin ein Sachwalter bestellt ist. Im Sinne dieser Festlegung sollten Girokonten in der Regel durch den Patienten selbst bzw. seinen gesetzlichen Vertreter (Sachwalter) eröffnet werden. Falls dem Patienten aus therapeutischen Gründen kein uneingeschränkter Zugriff auf sein Konto gewährt werden soll, so wäre dies auch im Wege einer Doppelzeichnung (z. B. Patient und ein Pflegebediensteter) möglich. Weiters könnten für den Patienten erbrachte Leistungen, wie dies teilweise bereits in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen gehandhabt wird, auch über Abbuchungsaufträge mit den Girokonten abgerechnet werden.

#### **Ergebnis 24**

**Die derzeit gehandhabte Vorgangsweise im Zusammenhang mit den patientenbezogenen Girokonten steht nicht im Einklang mit den gültigen Verrechnungsvorschriften und ist daher entsprechend anzupassen. Auf den Grundsatz der Subsidiarität (siehe Ergebnis im Abschnitt 4.5.2 „Zusammenfassende Beurteilung“) wird verwiesen.**

*LR: Der Grundsatz der Subsidiarität wird in Zukunft beachtet werden. Es werden daher die Patientendepositenkonten, welche von der Verwaltung der NÖ Landesnervenklinik Gugging angelegt wurden, aufgelöst werden und in weiterer Folge diese Konten von den Patienten selbst (oder deren Sachwaltern) neu eröffnet werden. Bezüglich der Zugriffsmöglichkeiten auf das Konto wird mit dem im Klinikbereich befindlichen Geldinstitut eine Regelung getroffen werden, wie Geldbehebungen sinnvoll durchgeführt werden können. Es sollen dabei allfällige therapeutische Einschränkungen dahingehend Berücksichtigung finden, dass z. B. der Patient und ein Pflegebediensteter gleichzeitig auf dem Konto zeichnungsberechtigt sind.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 4.5.1.2 NÖ Landesnervenklinik Mauer

Zum Erhebungsstichtag wurden in der Landesnervenklinik Mauer auf 185 Depositenkonten Bardepositen in der Höhe von S 563.924,62, Sparbücher mit einem Gesamteinlagenstand von S 789.118,36 und 93 Stück Sachdepositen verwaltet. Weiters wurden auf den meisten Stationen Verrechnungsbögen geführt. Für 86 Patienten war ein Sachwalter bestellt.



Der Arbeitsaufwand für die Depositenverrechnung beträgt allein im Bereich der Verwaltung 60 bis 70 Stunden monatlich.

Die Bardepositen sind in das Girokonto der Anstalt integriert und der diesbezügliche Bargeldverkehr wird ausschließlich über das kontoführende Kreditinstitut Raiffeisenbank Amstetten-Ybbs, welches entsprechende Bankstunden in der Anstalt abhält, abgewickelt. Auf Grund der vom Kreditinstitut übermittelten Belege werden in der Verwaltung die Bewegungen personenbezogen in der Depositenbuchhaltung verrechnet und taggleich in die Finanzbuchhaltung übernommen. Eine diesbezügliche im Rahmen der Prüfung vor Ort durchgeführte Abstimmung zwischen Depositenbestandliste und Konto „Depositen“ der Finanzbuchhaltung erbrachte Übereinstimmung.

Sparbücher werden durch die Raiffeisenbank Amstetten-Ybbs verwahrt und sind mit Losungswort gesichert. Die Losungswörter sind der Anstaltsverwaltung bekannt, die auch notwendige Transaktionen veranlasst, wobei sich diese grundsätzlich gegengleich am Bardepositenkonto niederschlagen.

Die Verrechnungsbögen werden in der Regel durch Behebungen aus den Bardepositen gespeist, die gesammelt pro Station mittels Geldanforderungsformular erfolgen. Bei einer stichprobenweisen Prüfung im Pavillon 11 wurde festgestellt, dass die behobenen Geldbeträge meist taggleich in voller Höhe an die Patienten zur Auszahlung gelangen und somit am Verrechnungsbogen als Einzahlung und Auszahlung aufscheinen. Außerdem werden relativ hohe Beträge (im konkreten Fall S 5.700,00) in dieser Weise über die Verrechnungsbögen abgewickelt.

Es erscheint nicht sinnvoll, Geldbeträge, die umgehend in voller Höhe an die Patienten weitergeben werden, zusätzlich als Einzahlung und Auszahlung auf einem Verrechnungsbogen zu dokumentieren. In solchen Fällen sollte diese Auszahlung direkt im Rahmen der Bardepositenverrechnung erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass für einen Patienten, der mehrere tausend Schilling auf einmal zur eigenhändigen Verwaltung erhält, eigentlich keine Depositenverwaltung notwendig sein sollte.

### **Ergebnis 25**

**Bargeldbeträge, die in voller Höhe an die Patienten ausbezahlt werden, sollten direkt über die Bardepositenverrechnung abgewickelt und dokumentiert werden. Verrechnungsbögen sind für die Verwaltung kleinerer Geldbeträge durch das Pflegepersonal vorgesehen. Der Grundsatz der Subsidiarität (siehe Ergebnis im Abschnitt 4.5.2 „Zusammenfassende Beurteilung“) ist zu beachten.**

*LR: Die Kaufmännische Direktion der NÖ Landesnervenklinik Mauer betreibt gemeinsam mit der Sachwalter- und Patientenanwaltschaft sowie mit dem Pflege- und Sozialdienst die Umsetzung dieses Ergebnispunktes dahingehend, dass in Hinkunft nur mehr der einzelne Patient oder seine Vertrauensperson die privaten finanziellen Handlungen durchführt, sodass die Anstalt und damit das Land NÖ in dieser Sache keine Handlungen mehr setzen wird.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Verwaltung der NÖ Landesnervenklinik Mauer erfolgte bisher keine Kontrolle der Verrechnungsbögen, daher werden diese nur durch die Buchhaltungsabteilung 3 - Revisions-

abteilung im Rahmen ihrer Gebarungskontrollen stichprobenartig geprüft. Auch die in der Vorschrift „Depositengebarung in den Landesnervenkliniken“ vorgesehene monatliche Aufsaldierung und Übernahme der Umsätze auf ein „Fremdes Geld“-Konto der Finanzbuchhaltung erfolgte nicht.

### **Ergebnis 26**

**Seitens der Anstaltsleitung ist ein Kontrollmechanismus für die Verrechnungsbögen und die dazugehörigen Kassen vorzusehen, wobei innerhalb eines gewissen Zeitrahmens alle Stationen, die Verrechnungsbögen führen, abzudecken sind. Auf die in der Vorschrift „Depositengebarung in den Landesnervenkliniken“ vorgesehene monatliche Aufsaldierung und Übernahme in die Finanzbuchhaltung wird verwiesen.**

*LR: Bezüglich der fehlenden Kontrolle der Verrechnungsbögen durch das Verwaltungspersonal ist die Kritik des NÖ Landesrechnungshofes berechtigt. Ab September dieses Jahres wird gemeinsam mit der Pflegedirektion ein entsprechender Kontrollmechanismus organisiert.*

*Die monatlichen Aufsaldierungen und die Übernahme der Umsätze auf ein „Fremdes Geld“-Konto der Finanzbuchhaltung ist auf Grund der derzeitigen Depositensoftware nicht exekutierbar. Mittels Hilfsaufzeichnungen wird eine begleitende Kontrolle eingeführt und somit der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes entsprochen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **4.5.2 Zusammenfassende Beurteilung**

Der Grundsatz der Subsidiarität, der in der Vorschrift „Depositengebarung in den Landesnervenkliniken“ zum Ausdruck kommt, wird als durchaus sinnvoll erachtet. Im Rahmen der durchgeführten Querschnittsprüfung wurde in Anbetracht der relativ umfangreichen Depositenverrechnungen jedoch der Eindruck gewonnen, dass dieser Grundsatz nicht konsequent umgesetzt wird. Die Depositenverrechnung in den NÖ Landesnervenkliniken sollte daher durchforstet und die Vermögensverwaltung soweit wie möglich abgegeben werden.

### **Ergebnis 27**

**Die derzeit gehandhabte Depositenverrechnung ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität zu durchforsten.**

*LR: Die Grundsätze der Subsidiarität werden als sehr sinnvoll erachtet. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass sich dadurch bestimmte Tätigkeiten vom Verwaltungspersonal zum Pflegepersonal und zu den Sozialarbeitern verlagern werden und daher bei diesen Berufsgruppen ein zusätzlicher administrativer Mehraufwand entstehen wird, der sich dann bei den berufsspezifischen Tätigkeiten zu Buche schlagen wird. Auf Grund der örtlichen Situation wird das Umsetzen der vom NÖ Landesrechnungshof geforderten Grundsätze der Subsidiarität nicht in allen Anstalten gleich ausfallen können.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **5 Sonderschule und Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation Waldschule Wr. Neustadt**

### **5.1 Prüfungsumfang**

Die Depositenverrechnung der Sonderschule und des Heimes mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation Waldschule Wr. Neustadt wurde auf Grundlage der Vorerhebungen auch einer Überprüfung vor Ort unterzogen.

### **5.2 Zielsetzung**

In der Waldschule Wr. Neustadt werden alle Schularten der allgemein bildenden Pflichtschulen angeboten. Jeder Schüler soll speziell nach seiner Behinderung bestmöglich gefördert werden. Durch individuelle pädagogische Betreuung und Rehabilitation in den verschiedenen Bereichen (Physio-, Ergotherapie und Logopädie) sollen vorhandene Defizite der Kinder bzw. Jugendlichen reduziert und wenn möglich ausgeglichen werden.

Sonderschule und Heim versuchen in konstruktiver Zusammenarbeit die bestmögliche Förderung zu erzielen und somit die Chancen für eine berufliche und soziale Integration zu erhöhen.

### **5.3 Zuständigkeit**

Laut Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, ist für die Waldschule Wr. Neustadt Landesrat Christa Kranzl zuständig.

Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, Systemzahl 01-01/00-0110, ist die Waldschule Wr. Neustadt der Abteilung Schulen (K4) zugewiesen.

### **5.4 Spezielle rechtliche Grundlagen**

Seitens der Abteilung Schulen wurde für die Waldschule Wr. Neustadt die Vorschrift „Taschengeldverrechnung – Verrechnungsbögen“ erlassen. Sie regelt nur die Verwaltung kleinerer Beträge in den Heimgruppen. Weiter gehende Regelungen existieren nicht.

## 5.5 Auswertung und Beurteilung des IST-Zustandes

### 5.5.1 Umfang und Organisation der Depositenverrechnung

In der Waldschule Wr. Neustadt wurden zum Prüfungszeitpunkt im Rahmen der Depositenverrechnung

- 13 Sparbücher mit einem Gesamteinlagenstand von rund S 450.000,00 sowie
- 52 Verrechnungsbögen in den Heimgruppen (Gesamtstand rund S 28.000,00)

geführt.

Depositen werden in der Regel nur für die intern untergebrachten Personen geführt.

#### 5.5.1.1 Sparbücher

Von den Sparbüchern waren 11 bei der Sparkasse Wr. Neustadt angelegt. Der Zugriff erfolgte bei diesen durch das Verwaltungspersonal mittels scheckmäßiger Doppelzeichnung. Die restlichen beiden Sparbücher wurden bei der Volksbank Wr. Neustadt geführt und waren mit Lösungswörtern gesichert, welche der Heimverwaltung ebenfalls bekannt waren. Die Einlagenstände bewegten sich von einigen tausend Schilling bis über S 100.000,00.

Die verwalteten Sparbücher betreffen in der Regel jene Heimbewohner, die in der Beschäftigungstherapie untergebracht sind. Die Eingänge resultieren hauptsächlich aus Sozialhilfetauschgeldern oder sonstigen Beihilfen. Ausgänge entstehen meist im Zusammenhang mit den Verrechnungsbögen für die Taschengeldgebarung, die aus den Sparbüchern gespeist werden. Da keine Bardepositenverrechnung erfolgt, werden die Sparbücher wie Bardepositen behandelt und auch in die Finanzbuchhaltung als „Fremdes Geld“ übernommen.

Die Verzinsung der Sparbücher lag zwischen 0,75 und 1,375 %. Dies stellt trotz des niedrigen Zinsniveaus eine eher schlechte Verzinsung dar und zeigt auch die Problematik einer Vermögensverwaltung durch Landesanstalten auf. Durch die Übernahme der Vermögensverwaltung wird neben der Haftung natürlich auch die Verantwortung für eine möglichst optimale Verzinsung übernommen. Weiters ist die Arbeitsbelastung für die administrative Abwicklung zu beachten.

#### Ergebnis 28

**Die Verwaltung von Sparguthaben sollte, soweit sie nicht von den Heimbewohnern selbst wahrgenommen werden kann, vertretungsbefugten Angehörigen oder gerichtlich bestellten Sachwaltern übertragen werden.**

*LR: Die in der Verwaltung der Waldschule verwahrten Sparbücher werden bis Jahresende aufgelöst und die Sparguthaben an die Heimbewohner bzw. an die vertretungsbefugten Angehörigen ausbezahlt werden. Erforderlichenfalls wird ein Antrag auf Bestellung eines Sachwalters beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 5.5.1.2 Verrechnungsbögen –Taschengeldverwaltung

Auf den Verrechnungsbögen werden geringe Geldbeträge verwaltet, die zur Besorgung kleinerer Ausgaben für einzelne Kinder und Jugendliche direkt durch den Gruppenerzieher dienen.

Insbesondere werden daraus Aufwendungen im Rahmen von Freizeitaktivitäten wie z.B. Ausflüge gedeckt. Laut Auskunft der Heimverwaltung sind diese Heimbewohner auf Grund ihrer Behinderung durchwegs nicht in der Lage, mit Geldbeträgen selbst umzugehen. Der Gebarungsumfang je Verrechnungsbogen richtet sich danach, wie viel Freizeit außerhalb des Schulbetriebes im Heim verbracht wird, und beträgt max. rund S 2.000,00 im Jahr. Die Einzahlungen erfolgen direkt durch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder aus den vom Heim verwalteten Sparbüchern.

Für die Führung der Gruppenkasse sowie der entsprechenden personenbezogenen Aufzeichnungen in den Verrechnungsbögen ist der jeweilige Gruppenerzieher bzw. sein Stellvertreter verantwortlich. Gemäß der von der Abteilung Schulen erlassenen Vorschrift brauchen die Ein- und Ausgänge nicht belegt zu werden, sondern sind nur mit einer Kurzbezeichnung in den Verrechnungsbogen einzutragen. Ausgaben im Rahmen der durchgeführten Aktivitäten können nur teilweise exakt auf die einzelne Person bezogen werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Aufteilung anteilmäßig auf Grund der Wahrnehmung durch das begleitende Betreuungspersonal.

Gemäß Vorschrift der Abteilung Schulen ist die Heimverwaltung verpflichtet, die Richtigkeit der Führung aller Taschengeldverrechnungsbögen und den Stand der Gruppenkassen zumindest vierteljährlich zu überprüfen und darüber Aufzeichnungen zu führen. Auf Grund des fehlenden Belegmaterials handelt es sich dabei hauptsächlich um eine rechnerische Kontrolle, die jedoch durch die personenbezogene Verwaltung relativ aufwendig ist. Laut Auskunft des in der Heimverwaltung dafür zuständigen Verwaltungsbeamten ist allein für diese Kontrolltätigkeit jeweils ca. ein Arbeitstag notwendig. Auf Grund des geringen Gebarungsumfanges der Taschengeldverrechnung erscheint eine Verminderung der Prüfungsintensität als durchaus angebracht. Eine ein- bis zweimalige Überprüfung pro Jahr, die jedoch in unregelmäßigen Abständen durchgeführt werden sollte, würde sicher gleich effektiv sein.

### **Ergebnis 29**

#### **Der Überprüfungsrythmus für die Verrechnungsbögen und Gruppenkassen ist auf Grund des geringen Gebarungsumfanges zu verringern.**

*LR: Der Überprüfungsrythmus für die Verrechnungsbögen und Gruppenkassen wird auf eine zweimalige Überprüfung pro Jahr reduziert. Die Überprüfung wird in unregelmäßigen Abständen erfolgen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Insgesamt wird die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Heimverwaltung für die Depositenverrechnung mit rund acht Arbeitsstunden pro Monat angegeben. Zusätzlich ist die ständige Belastung des Erziehungspersonals durch die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung der Verrechnungsbögen und der Gruppenkassen zu beachten.

Der LRH regt daher an, dass auf Grund des geringen Gebarungsumfanges der Verrechnungsbögen eine effektivere Organisationsform gefunden werden sollte. Diese könnte z.B. in nicht personenbezogenen Gruppenkassen liegen, in die gestaffelt nach den jeweiligen Anwesenheitszeiten Pauschalbeträge seitens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einbezahlt werden (Modell Klassenkassen). In diesem Fall können die Einnahmen und Ausgaben insgesamt in einem Kassenbuch dargestellt und auch entsprechend belegt werden. Ein anderer Weg wäre, solche Aktivitäten über die Verpflegskosten zu finanzieren und den Gruppen seitens der

Heimleitung pauschal einen Betrag für Freizeitaktivitäten zur Verfügung zu stellen. Auch in diesem Fall könnte die Gebarung insgesamt verwaltet und sinnvoll belegt werden.

### **Ergebnis 30**

**Der LRH regt an, das System der personenbezogenen Verrechnung im Rahmen der Gruppenkassen aufgrund des geringen Gebarungsumfanges und des im Verhältnis dazu relativ hohen administrativen Aufwandes zu überdenken.**

*LR: Die personenbezogene Taschengeldverrechnung hat sich in der Praxis bewährt, da es sich um unterschiedlich hohe Geldbeträge für jedes einzelne Kind handelt. Die Höhe des Taschengeldes liegt im Ermessen der Erziehungsberechtigten und es scheint nicht sinnvoll, den Eltern Pauschalbeträge vorzuschreiben. Die unterschiedliche Behinderung der Kinder erlaubt es nicht, das Modell "Klassenkassen" anzuwenden. Freizeitaktivitäten werden auf die speziellen Behinderungen abgestimmt und oft gruppenübergreifend durchgeführt. Die Belastung des Erziehungspersonals mit den administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung der Verrechnungsbögen und der Gruppenkassen macht nur einen geringen Teil ihrer Arbeitszeit aus.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **5.5.2 Zusammenfassende Beurteilung**

Außer der Vorschrift für die Taschengeldverwaltung gibt es für die Waldschule keine Richtlinien, welche die grundsätzliche Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Depositenverrechnung regelt. Der LRH vertritt die Ansicht, dass die Vermögensverwaltung soweit wie möglich den Erziehungsberechtigten (Eltern) oder gesetzlichen Vertretern (Sachwaltern) zu übertragen ist. Ebenso sollte der mit der Taschengeldverwaltung verbundene administrative Aufwand unter Beachtung von sinnvollen und nachvollziehbaren Aufzeichnungen minimiert werden.

### **Ergebnis 31**

**Die Handhabung der Depositenverrechnung in der Waldschule Wr. Neustadt sollte grundsätzlich überdacht und neu geregelt werden. Dabei sind die in den Ergebnispunkten 28 bis 30 getroffenen Feststellungen zu beachten.**

*LR: Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wird entsprechend den Feststellungen in den Ergebnispunkten 28 bis 30 und den dazu abgegebenen Stellungnahmen Folge geleistet werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im Oktober 2000  
Der Landesrechnungshofdirektor  
Dr. Walter Schoiber